

listisch oder sozialistisch, die besonderen Aufgaben der Frau unberücksichtigt lassen dürfe. Die erste und wesentliche Aufgabe der Frau, in der sie völlig unersetzlich ist, liegt in der Sorge für die Familie, im Hause; und da die Ehe nicht eine private, rein persönliche Liebesgemeinschaft ist, sondern eine Lebensordnung, bedarf es in ihr einer „Autorität“, einer Führung. „Wer grundsätzlich die Verantwortung des Mannes und des Vaters als Haupt der Ehefrau und der Familie leugnet, stellt sich in Gegensatz zum Evangelium und zur Lehre der Kirche“, sagt der deutsche Hirtenbrief. Allerdings ist die Autorität des Vaters keine intellektuelle zur Entscheidung von Wahrheitsfragen, und sie schließt nicht aus, daß die Frau im ehelichen Leben tatsächlich über das sittlich Gebotene entscheidet. Sie ist also eine praktische Autorität, „die Grund und Grenze an dem Wohl der ehelichen Lebensgemeinschaft hat“, sie ist ein Liebesdienst. Darum hat die Frau ein Recht darauf, gegen Mißbrauch dieser Autorität gesetzlich geschützt zu werden und gegebenenfalls die Aufgabe des Mannes und Vaters in der Leitung der Familie zu übernehmen. Aber, so sagt der Hirtenbrief der deutschen Bischöfe: „Wer grundsätzlich bei allen Meinungsverschiedenheiten der Ehegatten und Eltern einer staatlichen oder außerfamiliären Stelle das Entscheidungsrecht zuerkennen will, lehnt die gottgeweihte Eigenständigkeit der Ehe und Familie ab“, er führt zur Sozialisierung der Ehe. Das wäre keine christliche Lösung des Rechtes der Frau. Sie wäre in diesem Falle eher darin zu suchen, daß der Mann wieder die Würde der Ehefrau mehr achten lernt; wie überhaupt die Ursachen vieler Rechtsnöte der Frau nicht so sehr darin liegen, daß die Frau über ihren eigenen Wert unsicher geworden ist, sondern darin, daß weithin der Mann das richtige Bild von der Frau verloren hat.

3. In keinem Falle kann eine christliche Lösung an der Kirche vorbei gesucht werden. Der Staat hat nicht die Vollmacht, von sich aus allein die Ordnung des Ehe- und Familienrechtes oder der sozialen Stellung der Frau im Betrieb zu bestimmen. Es geht nicht um den Grundsatz der Gleichberechtigung, es geht um seine Anwendung und Durchführung. Er kann im Sinne einer laizistischen und individualistischen Weltanschauung verstanden werden und wird tatsächlich weithin so verstanden. Denn unser Staatswesen kommt aus einer geschichtlichen Entwicklung, die den offenbarungsfremden Weltanschauungsstaat hervorgebracht hat, und die Versuchungen, wieder ganz in diesen eigenmächtigen Etatismus zurückzufallen, sind immer noch sehr virulent. Darum verlangt die Kirche Gehör, sie fordert es im Namen der Frau und nicht im Namen überwundener Lebensanschauungen, in denen der Mann im Besitz der sozialen Privilegien war. Die Kirche meint durchaus nicht, wenn sie den Vorrang des Familienberufes der Frau betont, daß nun die Frau wieder ganz ins Haus zurückkehren müsse; obwohl die Bischöfe „in aller Deutlichkeit erklären, daß die verheiratete Frau und Mutter ihren wichtigsten Platz in der Familie hat“. Sie sagen aber in Anerkennung der sozialen Verhältnisse auch einen folgensweren Satz: „Wenn nicht wenige Frauen infolge des geringen Einkommens des Mannes und des Ernährers der Familie außerhäusliche Erwerbstätigkeit übernehmen müssen, dann muß unsere Wirtschaftsordnung geändert werden.“ Die Bischöfe fordern eine familiengerechte Wirtschaftsordnung. Der Bochumer Katholikentag hat seinerzeit dafür den Weg bereitet, wenn er in seinen acht For-

derungen den Einwand der Unrentabilität des Betriebes zurückwies und eine maßgebende Beteiligung der Frau an der Gestaltung des Arbeitsprozesses wie der Arbeitsbedingungen forderte, dazu die Aufnahme von Frauen in leitende Stellen des Betriebes (vgl. Herder-Korrespondenz 4. Jhg., S. 60). Das sind christliche Lösungen! Auf der Wiener Seelsorgertagung von 1953 über Frauenfragen wurde von einer Frau sogar die gesetzliche Regelung vorgeschlagen, daß die Frau am gleichen Ort und zu derselben Zeit arbeitet wie ihr Mann und daß Hausfrauenarbeit sozialversicherungspflichtig sein solle (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 207 f.). Solche Lösungen würden auch von Frauen geachtet werden, die nicht ein so ausgeprägtes christliches Gewissen haben.

4. Die Frau hat sich unter dem Zwang geschichtlicher Umstände ihren Platz im Berufsleben erkämpfen können, besonders in dem weiten Bereich der dienenden Berufe. Niemand wird sie je wieder daraus entfernen können und wollen. Im Gegenteil, es wäre um das öffentliche Leben in vieler Hinsicht besser bestellt, wenn erfahrene Frauen in der Sorge um ihr eigenes Wesen mehr mitzubestimmen hätten, wenn sie vor allem jenen selbstverständlichen Mißbrauch der Autorität des Mannes begrenzen könnten, die das gesamte wirtschaftliche Leben häufig nach allzu rationalen Interessen und Gesichtspunkten gestaltet und infolgedessen von der Frau Leistungen nach männlichen Normen verlangt, so daß schließlich auch die Frau, soweit sie im industriellen Sektor arbeitet, meint, ihr Selbstgefühl nur in der Erfüllung männlicher Berufsarbeit finden zu können. Darum werden christliche Lösungen der Frauenrechtsfragen — die freilich in dieser ökonomisch wie technisch versachlichten Welt überhaupt schwierig sind — nur dann erdacht und verwirklicht werden können, wenn die Frau ihr Wesen behauptet oder sich darauf zurückbesinnt und wenn der Mann ihr in dieser Selbstbesinnung folgt. Die Natur des Menschen läßt sich durch keine sozialen Verhältnisse unterdrücken, auch die Natur der Frau wird mit elementarer und zäher Kraft ihr Recht allmählich zur Geltung bringen. Muß das gegen den Mann geschehen? In jedem Falle ist es die Sendung der vom Glauben erleuchteten christlichen Frau, als Pionier voranzugehen und die oft unerhörte Spannung zwischen ihrem fraulich-familiären Beruf und ihrem Können im öffentlichen Leben in sinnvolle Ordnungen überzuführen. Sie versieht darin einen stellvertretenden Dienst für alle Frauen, und darum bedarf sie der Gebetshilfe der ganzen Kirche, eines Gebetes, das nicht weniger darauf gerichtet sein wird, auch den Mann zu erleuchten.

Meldungen aus der katholischen Welt

Aus dem deutschen Sprachgebiet

Fragezeichen der West-Berliner Schulpolitik Nach der Neuwahl des West-Berliner Abgeordnetenhauses im Dezember 1954 blieb bei der neugebildeten Koalition zwischen CDU und SPD der seit 1950 amtierende Kultursenator Prof. Dr. Tiburtius im Amt. Hauptverdienste dieses überzeugten evangelischen Christen auf schulischem Gebiet waren, daß er noch zur Zeit der sogenannten Großen Koalition auf Drängen der Elternschaft und ihrer Vertretungen das östliche Einheitsschulsystem beseitigte (Kampfabstimmung innerhalb der Koalition:

CDU plus FDP gegen SPD); des weiteren, daß er nach definitiver Legalisierung der Elternausschüsse auf der Bezirks- und Landesebene für den noch immer fakultativen und nicht als ordentliches Lehrfach gesetzlich festgelegten Religionsunterricht gewisse Erleichterungen durchsetzte. Die Vorstöße der christlichen Eltern und ihrer politischen Freunde im Parlament mit dem Ziel, den Religionsunterricht zu einer Art von ordentlichem Lehrfach zu machen, wurden immer wieder von den verschiedensten politischen und parlamentarischen Stellen abgefangen. Erst kurz vor der Neuwahl beauftragte die Parlamentsmehrheit der Kleinen Koalition (gegen die SPD) den Senat zur Vorlage eines Gesetzentwurfs, wonach der gesamte Unterricht eine christliche Grundhaltung erhalten und der Religionsunterricht „ein den ordentlichen Lehrfächern gleichgestelltes Wahlfach“ werden sollte (Formulierungen nach Wünschen des Schulreferats der Evangelischen Kirche in Berlin). Die parlamentarische Beschlußfassung unterblieb, zum Teil durch das Versagen der FDP, aus Gründen der Zeitnot bei Sessionsschluß, obwohl die Vertretungen der christlichen Eltern und einige ihnen nahestehende Parlamentarier beider Konfessionen mit allem Nachdruck auf die Verabschiedung gedrängt hatten.

Nach der Parlamentsneuwahl, die der SPD eine Mehrheit von einer Stimme brachte und eine Koalition SPD/CDU schuf, blieb, wie gesagt, der Kultursenator ohne politische Schwierigkeiten im Amt. Koalitionsvereinbarungen hatten festgelegt, daß auf dem Gebiete der Gesetzgebung, also auch der Schule, der status quo der Wahl beibehalten würde. Initiativanträge der Parteien sollten nur nach gemeinsamer Aussprache der Koalitionspartner eingebracht werden dürfen. An Senatsvorlagen heikler Art war unter diesen Umständen natürlich nicht mehr zu denken.

Die christlichen Eltern, insbesondere die katholischen, durften annehmen (ebenso wie das Schulreferat des Ordinariats), daß der Senatsgesetzentwurf der letzten Session mit der Schaffung christlicher Grundhaltung im Gesamtunterricht und mit der Angleichung der Rechtsstellung des Religionsunterrichts an das Grundgesetz ein Teil der Koalitionsabsprache sein würde; denn in der Schulverwaltung war jene Senatsvorlage, wenn auch nach langwierigen Auseinandersetzungen, von den zuständigen Persönlichkeiten einstimmig gebilligt worden, die zu annähernd 90 v. H. Mitglieder der SPD sind. Leider war diese Schulfrage in den Koalitionskompromiß nicht aufgenommen.

Gelegentliche private Interpellationen des Kultursenators ergaben zwar, daß er den Willen zur Einbringung einer solchen Gesetzesvorlage durchaus bekundete, daß es sich aber nach Ansicht der Interpellanten hier wohl nur um eine wohlwollende Beruhigungserklärung handelte. Denn der Kultursenator steht in engem Kontakt zum Schulreferat der Evangelischen Kirche in Berlin, das, von Persönlichkeiten der Bekennenden Kirche geführt, die derzeitige Situation der West-Berliner Schule in religiöser Hinsicht für zufriedenstellend hält: die Schule sei „christentumsoffen“, das genüge, weshalb man auch der oben erwähnten Senatsvorlage recht kühl gegenüberstand.

Aus diesem Grunde ist mit einer Verbesserung des West-Berliner Schulgesetzes in religiösen Fragen wohl kaum bei der gegenwärtigen Koalition zu rechnen.

Das bedeutet für den katholischen Religionsunterricht beispielsweise, daß die bisherigen außerordentlichen Schwierigkeiten bestehen bleiben. Etwa neun Zehntel aller Kinder nehmen am Religionsunterricht teil. Da die katho-

lischen Kinder nur etwa 12 v. H. im Durchschnitt ausmachen, sind die Klassen also praktisch evangelische Konfessionsklassen; der evangelische Religionsunterricht kann für nahezu vollständig besetzte Klassen durchgeführt werden. Der katholische Religionsunterricht müßte also, genau genommen, mit dem evangelischen „mitspringen“, obwohl es sich oft nur um zwei oder drei Kinder handelt. Dies ist naturgemäß aus den verschiedensten Gründen unmöglich. Auswege werden gefunden, indem mit Zustimmung des Senators katholische Kinder aus Parallelklassen des gleichen Jahrgangs in einer Klasse zusammengefaßt werden; aber auch das ist schwierig. Als Notlösung erhalten sogar gelegentlich Kinder weit auseinanderliegender Jahrgänge gemeinsam Religionsunterricht, was pädagogisch nicht vertretbar ist.

Änderungen sind nur möglich über die Gesetzgebung; sie würden als rein katholische Ansprüche erscheinen. Einem Aufgreifen solcher Wünsche stehen die eingangs erwähnten Schwierigkeiten der Koalitionspolitik entgegen. Schließlich darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß selbst innerhalb dieser Partei eine gewisse antikatholische Stimmung sich breitmacht, die gefördert wird von recht hoher politischer Stelle. Sie kam bei der Senatsbildung mit folgenden Worten eines prominenten Politikers zum Ausdruck: Die im Verhältnis zum Prozentsatz der Katholiken in West-Berlin zu hohe Anzahl der katholischen Regierungsmitglieder könne auf die Dauer nicht verantwortet werden.

Als Folgerung ergibt sich für die katholischen Eltern und Lehrer daher: einmal Verstärkung der Arbeit in den Arbeitskreisen der Pfarrei, in den Dekanaten und auf Diözesanebene; zum zweiten intensive Betätigung in den politischen und parteipolitischen Gremien jeder Art. Nur auf diesem Wege wird langsam im Schulwesen das zu erreichen sein, was für die katholischen Eltern West-Berlins Rechtens ist.

Die wirtschaftliche Eingliederung der Sowjetzonenflüchtlinge in der Bundesrepublik

„Die Öffentlichkeit sieht die Tragik des Sowjetzonenflüchtlingsproblems mehr oder weniger ausschließlich in der akuten Notlage in den Flüchtlingslagern. Staatliche und caritative Stellen wissen jedoch, daß die Not der Sowjetzonenflüchtlinge nicht nur im Lageraufenthalt — einem vorübergehenden Zustand — zu erblicken ist, sondern in den ungeheuren Schwierigkeiten der Eingliederung in wirtschaftlicher, beruflicher, sozialer und psychologischer Hinsicht.“ Um die Öffentlichkeit mit dieser besonderen Notlage der Ostzonenflüchtlinge bekanntzumachen, hat das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland unter dem Titel: „Eingliederung der Sowjetzonenflüchtlinge“, eine Studie veröffentlicht (Friedrich-Vorwerk-Verlag, Stuttgart), die auf einer Reihe statistischer Untersuchungen in den Kreisen Herford (für Nordrhein-Westfalen), Balingen (für Baden-Württemberg) sowie Neuburg/Donau und Dillingen/Donau (für Bayern) aufbaut. Die Daten gelten für das Berichtsjahr 1953/54. Die Ergebnisse in den drei Untersuchungsbezirken decken sich im großen und ganzen. Sie zeigen übereinstimmend, daß die durch die Flucht verursachten wirtschaftlichen und sozialen Folgen überall ähnlich liegen. Der häufig notwendige Wechsel des Berufs zieht eine Änderung der sozialen Stellung nach sich. Die entscheidende Frage ist dabei, ob diese

Änderungen nur vorübergehend sind und, wenn nicht, ob sie für das soziale und wirtschaftliche Gesamtgefüge Deutschlands unter dem Gesichtspunkt der Wiedervereinigung auf die Dauer tragbar sind.

Die Studie behandelt ausführlich drei große Berufsgruppen: den Sowjetzonenflüchtlingsbauern, die Arbeiter und Angestellten und die akademischen Berufe (dargestellt an den Juristen).

Der Flüchtlingsbauer aus der Zone

„Eines der problematischsten Gebiete ist die berufsechte Unterbringung der aus der Sowjetzone vertriebenen Bauern.“ Wie groß ihre Zahl ist, konnte bisher nicht ermittelt werden. Ihr Status wird sich nach Bekanntwerden der Durchführungsbestimmungen zum Bundesvertriebenengesetz nicht wesentlich von dem der heimatvertriebenen Bauern unterscheiden. Gleich sind zum mindesten die Startbedingungen, so daß das Verfahren und die Erfolge der bisherigen Eingliederung der heimatvertriebenen Bauern in etwa als Maßstab für die Aussichten der Unterbringung der Zonenflüchtlingsbauern gelten können.

Von den rund 295 000 heimatvertriebenen Bauern waren bis Mitte 1953 ungefähr 40 000 in ihrem alten Beruf untergebracht. Davon erhielten ein Viertel eine Voll- und Kleinbauernstelle, fast die Hälfte Nebenerwerbsstellen (mit Größen zwischen 0,5 bis 2 ha), die als berufsechte Eingliederung nicht angesehen werden können. „Acht Jahre nach der Vertreibung muß dieses Ergebnis als unbefriedigend angesehen werden“, auch wenn man berücksichtigt, daß die Frage der Neulandbeschaffung für die Vertriebenen in der wirtschaftlichen Situation der Bundesrepublik eine außerordentlich schwierige ist.

Im Falle der Zonenflüchtlingsbauern handelte es sich bis jetzt fast immer um Fälle von „Selbsteingliederung“, d. h., der Bauer aus der Zone konnte nur über den Weg der privaten Beziehungen in der Bundesrepublik in seinem alten Berufe wieder zum Zuge kommen. Das ist auch der Grund, weshalb die Zahl der Zonenflüchtlingsbauern statistisch nicht faßbar ist.

Die Schwierigkeiten, die heimatvertriebenen Bauern im Wege stehen, wenn sie wieder in den Besitz einer Siedlungsstelle gelangen wollen, sind bekannt. Sie liegen einmal darin, daß die Auswahl an geeigneten Bauern dem Zufall überlassen bleibt, und dann vor allem in einem äußerst komplizierten und langwierigen Verfahren der Ansetzung. Zusätzlich stehen dem Sowjetzonenflüchtlingsbauern folgende Schwierigkeiten im Wege:

Die westdeutschen Bauernverbände stehen der Eingliederung oft reserviert gegenüber. Sie fürchten eine Konkurrenz der mit Aufbaudarlehen und Beihilfen ausgestatteten Flüchtlinge für die zweiten und dritten Bauernsöhne in Westdeutschland. Es fehlt ferner an einer zentralen Organisation, die den potentiell vorhandenen Landvorrat erfaßt. Es bleibt dem Zufall überlassen, ob der Flüchtlingsbauer ein geeignetes Objekt findet. Sofern er heute in Lagern untergebracht ist, erhält er nicht Arbeitslosen-, sondern Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, obwohl er nach sowjetzonomem Recht versicherungspflichtig war und regelmäßig Beiträge zahlen mußte. Alle Sowjetzonenflüchtlinge befinden sich zudem dem Darlehensgeber gegenüber im Nachteil, wie sich zwangsläufig aus dem Lastenausgleichsgesetz ergibt. Bekanntlich hat der Inhaber des Flüchtlingsausweises C — im Gegensatz zum Heimatvertriebenen — keinen Anspruch auf Hauptentschädigung, ja nicht einmal einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus

dem Härtefonds. Der Sowjetzonenflüchtling ist daher im allgemeinen nicht in der Lage, die geforderte Sicherheit für das Eingliederungsdarlehen zu gewährleisten wie der Heimatvertriebene, der in solchen Fällen auf seinen Anspruch auf Hauptentschädigung hinweisen kann.

Arbeiter und Angestellte

„Für die Zusammensetzung der Arbeiter dürfte der Monat Juni 1953 typisch sein, der eine Zahl von 13 000 Arbeitern unter der Monatsquote der Flüchtlinge aufzählt. Es handelte sich im einzelnen um

1000 Landarbeiter, 100 Arbeiter aus den Verkehrsbetrieben und dem Handel, 2500 Arbeiter aus der Metallindustrie, 121 Bergarbeiter, 736 aus der Holzverarbeitenden Industrie, 565 aus der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, 875 Bauarbeiter, 833 Textilarbeiter, 259 aus technischen Berufen und 3500 ungelernete Arbeiter.“

Die Studie weist darauf hin, daß die Eingliederung der Arbeiter und Angestellten weitgehend von der Frage der Unterbringung von Arbeitslosen im allgemeinen abhängt. Es ist fast unmöglich, einem Angestellten, der über 45 Jahre alt ist, eine Arbeit zu vermitteln, die seiner Ausbildung entspricht. Eine besondere Schwierigkeit tritt hinzu. Sie liegt im Komplex des Flüchtlingslagers begründet. Der Flüchtling besitzt im ersten großen Aufanglager meistens noch den größten Teil seiner alten Initiative. Er versucht, über persönliche Beziehungen, die er in der Zone geknüpft hat, wieder in Arbeit zu kommen. Häufig fehlt ihm im ersten Lager nur der nötige Wohnraum, um endgültig als eingegliedert gelten zu können. In diesem Augenblick kommt seine Verlegung ins zweite Lager. Seine Initiative ist dort schon nicht mehr die gleiche wie im ersten Lager. Er versucht wohl noch einmal, eine passende Arbeit zu finden, aber kommt dann die Versetzung in ein drittes oder viertes Lager, dann ist er bereits so apathisch, daß er nur noch mit Arbeitslosen- bzw. Arbeitslosenfürsorgeunterstützung rechnet. „Unzählige Beispiele könnten für diese Entwicklung erbracht werden.“

Dieser Verlauf hat noch eine weitere Folge. Der Flüchtling, der eine sogenannte Gefälligkeitsbeschäftigung im ersten Lager annimmt, ist bereit, für einen Verdienst zu arbeiten, der nur einen Bruchteil dessen darstellt, was er in der Sowjetzone verdient hat. Kommt dann die Verlegung ins nächste Lager und damit das Ende dieses Arbeitsverhältnisses, so errechnet sich seine Arbeitslosenunterstützung nach seinem letzten Verdienst, eben jener Gefälligkeitsbeschäftigung im ersten Lager. Er steht damit finanziell bedeutend schlechter da als mancher andere im Lager, dessen Arbeitslosenunterstützung nach seinem letzten Verdienst in der Sowjetzone berechnet wird. Er hätte also praktisch besser getan, im ersten Lager nicht zu arbeiten und die öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Die meisten Lager sind schlecht gelegen. Das bedeutet, daß eine Arbeitsvermittlung schon durch ihre geographische Lage erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird. „Wenn es einmal gelänge, die Nahtstelle zwischen Arbeitsvermittlung und Flüchtlingsverwaltung hinsichtlich des Lageraufenthaltes so zu verschweißen, daß dadurch ein eingespielter und gesamtzuständiger Apparat zur Vermittlung der Lagerinsassen in Arbeit zur Verfügung stünde, so wäre ein grundlegender Fortschritt erreicht.“

Ausdrücklich bestätigt die Studie, daß die Aufnahme-willigkeit der Industrie und der Arbeitgeberverbände zu-friedenstellend ist, obwohl in Arbeitgeberkreisen oft der Hang der Flüchtlinge zum Berufswechsel und ihre Ver-bindung zur Ostzone als Hinderungsgründe gelten. Im ganzen gesehen, hat diese Haltung aber nicht zu schwer-wiegenden Benachteiligungen der Sowjetzonenflüchtlinge geführt.

Die Lagerverhältnisse sind dazu angetan, dem Flüchtling die Initiative, das Selbstvertrauen und auch den guten Willen zum Neuanfang zu nehmen. Die durch die stän-dige Arbeitslosigkeit zunehmende Unlust und der damit verbundene Minderwertigkeitskomplex, wie sie sich auch häufig bei dem Teil der Heimatvertriebenen finden, der heute noch in Lagern untergebracht ist, fangen an sich auch auf die Gruppe der Sowjetzonenflüchtlinge auszuwirken. Der Zustand, monatelang ohne einen Pfennig Geld zu sein — ein besonderes Kennzeichen des Lageraufenthaltes —, hat schwerwiegende Folgen. Der Arbeiter und An-gestellte, der über Spezialkenntnisse verfügt, kann sich nicht bei den Firmen vorstellen, der Vertreter hat keine Möglichkeit, in Fachzeitschriften zu schauen, den Inser-tionsmarkt zu verfolgen, obwohl Leute mit seiner Be-rufsausbildung vielleicht gerade dringend gesucht werden. Dem Unternehmer stehen keinerlei Mittel zu vorberei-tenden Kauf- oder Pachtverhandlungen zur Verfügung. Von keiner Stelle — außer in vereinzelt Fällen bei den Wohlfahrtsverbänden — können sie Reisegeld für Besich-tigungen, Vorbesprechungen, Vorstellungen usw. erhalten. „Jede Hilfe in dieser Richtung fehlt.“ Mitgeflüchtete Söhne und Töchter, die sich vom Lager aus durch eine Tätigkeit etwas Geld verdienen und damit ihren Eltern bei der Arbeitssuche weiterhelfen wollen, sind dazu nicht in der Lage, weil ihr Verdienst von der Lagerleitung zur Bezahlung ihrer eigenen und ihrer Eltern Lagerkosten herangezogen wird. Die Kinder sind in diesem Falle unterhaltungspflichtig für die Eltern. Ihre materielle Lage bleibt dieselbe, obwohl sie arbeiten.

Akademische Berufe — der juristische Nachwuchs

„Naturgemäß ist der Überblick über den Stand der Ein-gliederung der freien und akademischen Berufe äußerst schwierig . . . Hier spielen berufliche Qualifikationen und persönliche Beziehungen oft eine ebenso ausschlaggebende Rolle wie frühere Bindungen zum Westen oder tatsäch-liche Gefährdung im Osten.“ Die Studie versucht einen Überblick über die Lage der juristischen Berufe zu geben, wobei zwischen den Möglichkeiten des juristischen Nach-wuchses und denen der Rechtsanwälte und Richter unter-schieden wird. „Hier ergibt sich zweifellos ein grundsätz-liches Bild, jedoch auch dieses mit der Einschränkung, daß es Anspruch auf absolute Vollständigkeit nicht erheben kann.“

Die Schwierigkeiten, die für den juristischen Nach-wuchs der Ostzone in der Bundesrepublik entstehen, er-geben sich weitgehend aus der veränderten Struktur der Justiz in der Sowjetzone. Schon 1945 war es 95% der aus dem Krieg heimkehrenden Referendare nicht möglich, zur Absolvierung oder Beendigung des Vorbereitungs-dienstes in den Justizdienst wieder eingestellt zu werden. Nach dem Befehl 204 der SMA durfte niemand zum Vor-bereitungsdienst zugelassen werden, der der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört hatte. 1949 wurde diese Bestimmung gelockert, und zwar unter der Vor-

aussetzung, daß der Bewerber gewisse „gesellschaftliche Qualifikationen“ im Sinne der „neuen Ordnung“ der DDR nachweisen konnte. Dazu genügte anfangs die Be-urteilungen der politischen Parteien, später war der Nachweis einer marxistisch-leninistischen Ausrichtung er-forderlich.

Ähnlich verlief die Entwicklung an den juristischen Fakultäten der Sowjetzone. In den ersten Jahren ent-sprach der Studienplan ungefähr dem der westdeut-schen Universitäten. 1948/49 kamen aber bereits rein marxistische Lehrfächer dazu. 1950 wurden neue Studien-ordnungen erlassen, die den erfolgreichen Abschluß des juristischen Studiums von den gesellschaftswissenschaft-lichen Kenntnissen abhängig machten. 1951 wurde dann mit der alten Form des Studiums völlig gebrochen. Es wurde eine Ausbildung von 10 Semestern verlangt, von denen drei rein politisch sind. Das zweite Staatsexamen für das Richteramt fiel weg, ebenso der juristische Vor-bereitungsdienst. Für die Studenten, die nach dem alten Studienplan studiert hatten, gab es indes bis 1952 weiter-hin die Möglichkeit zum dreijährigen Vorbereitungsdienst (wie in der Bundesrepublik) und zum zweiten Staats-examen. Durch die im Sommer 1952 durchgeführte Ge-richtsreform wandelte sich auch der Vorbereitungsdienst immer mehr von einer juristischen zu einer politischen und weltanschaulichen Ausbildung. Im Dezember 1952 wurde der Vorbereitungsdienst in der Zone schließlich ganz abgeschafft. Die noch vorhandenen Gerichtsreferen-dare hatten innerhalb kurzer Frist ein eintägiges münd-liches Examen abzulegen, das nichts anderes als eine poli-tische Befragung war und feststellen sollte, ob der Kandi-dat in die Justiz oder Verwaltung der Sowjetzone über-nommen werden könnte. Mit Ende 1952 war deshalb den Referendaren der Sowjetzone jede Möglichkeit genom-men, ihren Vorbereitungsdienst in der Zone zu beenden. Diese Entwicklung führte zu einer immer stärkeren Ab-wanderung in die Bundesrepublik.

Die Referendare wurden nach ihrer Flucht regelmäßig nach § 1 Notaufnahmegesetz in das Bundesgebiet aufge-nommen. Versuchten sie eine Anstellung zu finden, er-gaben sich jedoch meist Schwierigkeiten auf Grund ihrer in der Sowjetzone abgelegten Examina, die zum Teil in Westdeutschland nicht anerkannt wurden. Nach einem Rundschreiben vom 19. 2. 1951 sollen alle Examina, die vor dem 31. 12. 1950 abgelegt sind, grundsätzlich anerkannt werden. Die nach diesem Zeitpunkt abgelegten zweiten Staatsexamen können noch bis zum 31. 12. 1952 anerkannt werden.

Bis zum Jahre 1951 wurden in der Zone verhältnismäßig selten zweite Staatsexamen abgelegt, da infolge des Krie-ges die meisten Referendare ihr Studium erst in den Nach-kriegsjahren beenden konnten und deshalb unter Berück-sichtigung der drei Jahre Vorbereitungszeit nicht vor Ende 1951 mit dem Examen fertig wurden. Das führte dazu, daß alle diese Referendare bzw. Assessoren mit Ostexamen in der Bundesrepublik vor der Alternative standen, entweder nochmals die Prüfung zum zweiten Staatsexamen zu machen oder sich eine Anstellung zu suchen, für die das zweite Staatsexamen nicht voraus-gesetzt wird.

Die Justizministerien in der Bundesrepublik setzen den Wünschen der Ostreferendare, einen Teil der Vorberei-tungszeit und das zweite Staatsexamen zu wiederholen, in den meisten Fällen keine Schwierigkeiten entgegen.

Das hat zur Folge, daß z. B. in Baden-Württemberg zeitweilig bis zu 30% der beschäftigten Referendare Vertriebene und Zonenflüchtlinge sind. Bei der Einstellung als Gerichtsreferendar wird in der Bundesrepublik der in der Zone abgeleistete Vorbereitungsdienst insoweit angerechnet, als er bei Volljuristen geleistet wurde. Für alle Referendare ist natürlich eine Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes in der Bundesrepublik nicht möglich. Für viele bedeutet er eine schwere Belastung, weil die für Referendare gezahlten Unterhaltsbeihilfen meistens keine Existenzmöglichkeiten bieten. Da die Sowjetzonenreferendare meist keine finanzielle Unterstützung von ihren Angehörigen in der Zone erhalten können, sind sie fast alle gezwungen, neben dem Vorbereitungsdienst noch irgendeine andere Tätigkeit zu übernehmen. Diese Nebenbeschäftigung verringert die materiellen Sorgen, verhindert jedoch die planmäßige Examensvorbereitung und verschlechtert damit die Examensaussichten.

Zusätzlich bestehen für den jungen Juristen aus der Sowjetzone anfangs in der Bundesrepublik eine Reihe Schwierigkeiten, die auf die verschiedene Rechtsentwicklung in Ost und West zurückzuführen sind. Diese Schwierigkeiten sind um so größer, je später der Referendar in der Sowjetzone sein Universitätsstudium absolvierte.

Rechtsanwälte und Richter

Die Situation der Rechtsanwälte und Richter war in den ersten Jahren nach dem Krieg ähnlich wie bei den Referendaren. Die Zahl der zugelassenen Anwälte war 1945 sehr gering, weil die überwältigende Mehrzahl von ihnen Mitglieder der NSDAP bzw. ihrer Gliederungen gewesen war. Die Gründe, die diese Berufsgruppe veranlaßte, sich nach dem Westen abzusetzen, war also zunächst die materielle Notlage. Einzelne der nicht zugelassenen Anwälte fanden einen Unterschlupf bei zugelassenen Kollegen als sogenannte juristische Hilfsarbeiter. Ein Großteil kam im Baugewerbe und Bergbau unter. Nach kurzer Zeit steigerte sich auch der politische Druck, der anfangs nur auf Richter und Anwälte bei Oberlandesgerichten und beim Reichsgericht ausgeübt worden war. Die Angriffe gegen die Anwaltschaft häuften sich und richteten sich gegen jeden, der versuchte, einen wegen politischer Vergehen oder „Wirtschaftsverbrechen“ Angeklagten zu verteidigen. Ähnlich lagen die Dinge auch bei Zivilrechts- und Verwaltungsstreitigkeiten. Den Anwälten war es in der Regel nicht möglich, Zivilpersonen in Rechtsstreitigkeiten gegenüber den Organen der öffentlichen Hand zu vertreten, da dies sofort persönliche Diffamierung durch die Presse auslöste.

Im Notaufnahmeverfahren wurden daher die Anwälte im Regelfall ohne Schwierigkeiten in die Bundesrepublik zugelassen. Wer von ihnen die Flucht entsprechend vorbereiten konnte, fand bald Unterkommen im Westen. Hingegen teilten viele Anwälte, vor allem die, die plötzlich, unvorbereitet fliehen mußten, das Los der anderen Flüchtlinge. Sie konnten meist nur mit Mühe eine neue Existenzgrundlage finden. Erschwerend wirkte sich für diesen Teil der Anwaltschaft aus, daß die Anwaltskammern der Länder Schwierigkeiten bei der Zulassung machten, da die westdeutschen Anwälte zum Teil selbst mit wirtschaftlichen Nöten zu kämpfen haben.

Eine Übersicht, die vom „Königsteiner Kreis“ organisierter Juristen, Beamten und Angestellten herausgegeben

wurde, zeigt für Mai 1952, daß die bei diesem Kreis gemeldeten Universitätsprofessoren, Volkswirte, Ärzte, Lehrer und Referendare als eingegliedert gelten konnten. Von den höheren Beamten und Staatsanwälten war nur die Hälfte wieder im alten Berufe tätig. Auch die mittleren und gehobenen Beamten waren erst zur Hälfte in Positionen, die ihrer Ausbildung entsprachen. Von den Justizbeamten und Angestellten wartete ebenfalls die Hälfte auf eine Eingliederungsmöglichkeit.

Im November 1953 nahm der Königsteiner Kreis eine zweite Befragung vor, die einen ähnlichen Kreis von Rechtsanwälten, Beamten und Angestellten umfaßte. Von 139 befragten Personen waren 98 Rechtsanwälte in der Sowjetzone; 63 dieser Anwälte hatten gleichzeitig ein Notariat. Von diesen 98 Rechtsanwälten sind in der Bundesrepublik wieder 58 als Rechtsanwälte zugelassen; 26 davon haben auch im Westen wieder ein Notariat erhalten. 10 der früheren Rechtsanwälte sind jetzt als Angestellte in der Bundesrepublik tätig, 23 sind Beamte geworden, zwei beziehen Pension auf Grund früherer Beamten-tätigkeit, drei sind arbeitslos.

Keiner der Rechtsanwälte hat bisher einen Kredit erhalten. Acht Kreditanträge laufen, ein Kreditantrag wurde abgelehnt, während die übrigen 89 Anwälte keinen Antrag gestellt hatten. Von den in der Bundesrepublik wieder tätigen Juristen haben 40 eine ausreichende Lebensgrundlage, während 18 in nicht auskömmlichen Verhältnissen leben.

Die Struktur der früheren Richterschaft zeigte folgendes Bild: 35 der befragten Personen waren in der sowjetischen Besatzungszone im höheren Justizdienst beschäftigt. Von diesen 35 Beamten wurden im Westen einer Rechtsanwalt, 28 wieder Beamte, zwei Angestellte, vier beziehen Pensionen.

Wenn auch das Ergebnis dieser Umfrage nicht als verbindlich angesehen werden kann — dafür ist der Unsicherheitskoeffizient zu groß —, so lassen sich doch gewisse Schlüsse aus ihr ziehen. „Der überwiegende Großteil der befragten Personen ist durch eigene Kraft auf Grund der vorhandenen Ausbildung zu einer neuen Existenz gelangt und hat hierbei die staatlichen Hilfsquellen nicht in Anspruch genommen.“ Als sehr weit auslegbar ist freilich der Begriff „ausreichende Lebensgrundlage“ anzusehen. „Es ist ein offenes Geheimnis, daß die in der Bundesrepublik wieder zugelassenen Rechtsanwälte aus der Sowjetzone meist mit Armenrechtssachen vorliebnehmen müssen und knapp das zum Leben Notwendigste verdienen können. Rechnete man schon unter normalen Verhältnissen damit, daß ein Anwalt sich erst 10 Jahre nach seiner Zulassung eine gesicherte Existenz geschaffen hatte, weil er dann durch das Ausscheiden der älteren Generation hinsichtlich der Verdienstmöglichkeiten nachrückte, so wird eindeutig, was in diesem Zusammenhang unter ‚ausreichender Lebensgrundlage‘ zu verstehen ist.“

Vierte internationale Festwoche des religiösen Films Vom 23. bis 30. April fand in Wien die „Vierte internationale Festwoche des religiösen Films“ statt, die einzige „Biennale“ des religiösen Filmes, die es gegenwärtig auf der Welt gibt. Veranstalter war wie bei den früheren Festwochen (1949, 1951, 1953) die Katholische Filmkommission Österreichs unter der Leitung von Prälat Dr. Karl Rudolf in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche

Österreichs. In zehn abendfüllenden und dreizehn Kurzfilmen wurde gezeigt, was in den letzten Jahren Bedeutendes auf dem Gebiete des religiösen Films geschaffen worden ist und die großen Möglichkeiten des religiösen Films deutlich gemacht.

Im einzelnen wurden an Filmen gezeigt: Pius X. („Gli uomini non guardano il cielo“), „Der gehorsame Rebell“ (ein Lutherfilm von Curt Oertel), „Abbé Pierre, der Apostel von Paris“, „Duell der Herzen“ (spanisch-deutscher Film), „Terre sainte“ (ein belgischer Kulturfilm über das heutige Palästina), „Unter dem Kreuz des Südens“ (protestantisch-schwedischer Missionsfilm), „Le Pain vivant“ (Drehbuch von François Mauriac), „Die seltsamen Wege des Pater Brown“. Bei der Eröffnung sprach Prälat László, Apostolischer Administrator des Burgenlandes und Beauftragter der Österreichischen Bischofskonferenz für die Fragen für Film und Rundfunk, in seiner Begrüßungsansprache von dem Schöpfungsauftrag Gottes, der uns gegenüber dem Film gegeben ist. Den zerstörenden Kräften einer bloßen Vergnügungsindustrie stehen große und bereits durch die Praxis erwiesene positive Möglichkeiten gegenüber. Die Aufgabe der Seelsorge werde es sein, die Beurteilungen der Katholischen Filmkommission noch mehr als bisher den Gläubigen nahezubringen und sie anzuregen, nicht wahllos alles in sich aufzunehmen.

Die Festansprache hielt Unterrichtsminister Drimmel über das Thema „Der Film als Kulturvermittler“. Er kennzeichnete einerseits die kulturzerstörenden Kräfte des Films, hob andererseits aber die großen Möglichkeiten in der Gestaltung des Wahren und Edlen hervor und sprach dann zum Phänomen Film im Zusammenhang mit der staatlichen Kulturpolitik. Er wandte sich entschieden gegen die Bestrebungen zur Monopolisierung von Film und Rundfunk, denn die Gefahren wären dadurch nicht gebannt und die kulturellen Möglichkeiten könnten keineswegs besser verwirklicht werden. Von Verboten dürfe man auf die Dauer nicht allzuviel erwarten, das Niveau der Filme könne dadurch nicht wesentlich beeinflusst werden. Ein besserer Ausweg sei die freiwillige Selbstkontrolle seitens der Filmwirtschaft. Um den guten Film zu fördern, müßte ihm die Konkurrenz erleichtert werden. Gegenüber einer Filmzensur bestehe Mißtrauen, das durch jüngste Erfahrungen nur verstärkt worden ist. (Der Minister meinte damit offenbar die Verhängung des Jugendverbots über den Kulturfilm „Der Schatz des Abendlandes“ seitens des Wiener Magistrates. In dem Film wird ein Satz aus einer Rede des früheren Unterrichtsministers Kolb anlässlich der Eröffnung der Schatzkammer im vorigen Jahre zitiert: „So ist die österreichische Kaiserkrone in einer Zeit, da die Völker Europas wieder nach Einheit ringen, kein totes Zeichen vergangener Pracht, sondern Mahner, Rufer und Zeuge dafür, wie Einheit gefunden und bewahrt werden kann.“ In diesem Satz sah die Filmstelle des Wiener Magistrates eine „Gefährdung der geistigen Entwicklung der Jugend, weil er als Propaganda für eine monarchistische Staatsform ausgelegt werden kann und somit geeignet ist, in den Köpfen junger Menschen, welche dem Staatsgrundgesetz gemäß im republikanischen Geist erzogen werden, Verwirrung zu stiften“. Die Entscheidung des Magistrates hatte damals nicht geringes Aufsehen erregt.)

In weiteren Vorträgen wurde zu aktuellen Fragen des Films Stellung genommen. So sprach Dr. Roman Herle

über die „Völkerverständigung im Film“, Dr. Stephanie Prohaska über „Liebe und Ehe im Film“ und Dr. Raimund Warhanek über „Staatliche Einflußnahme auf den Film“, während Dr. Hilde Harnak eine erste Übersicht über die Probleme des Fernsehens gab.

**Wiedergutmachung
auch für die Kirche —
ein Weißbuch der
österreichischen
Bischofskonferenz**

Zum zehnjährigen Bestehen der Zweiten Republik hat die österreichische Bischofskonferenz (am 1. 6.) ein Weißbuch herausgegeben, in dem, gestützt auf zahlreiche Dokumente, die Lage

der Kirche in Österreich dargelegt und ihre noch offenen Forderungen an den Staat zusammengefaßt werden. (Der Verfasser ist Erzbischof-Koadjutor Dr. Franz Jachym, Sekretär der österreichischen Bischofskonferenz.) Es traf sich gut, daß der zehnjährige Bestand des neuen Österreich mit der Unterzeichnung des Staatsvertrages zusammenfiel: Wenn die im Staatsvertrag ausgesprochene internationale Anerkennung Österreichs die lang erwartete Beseitigung eines zehnjährigen Unrechtes ist, so muß es nun als eine erhöhte Pflicht erscheinen, auch das Unrecht gegenüber der Kirche, das in der Fortgeltung nationalsozialistischer Gesetze und im Nachwirken nationalsozialistischer Maßnahmen besteht, endlich wieder gutzumachen. Die Kirche, so heißt es in der Einleitung des Weißbuches, habe in den ersten Jahren, als es galt, gemeinsam die äußerste Not zu wenden, ihre Anliegen zurückgestellt. Doch könne man ihr dies nicht auf Dauer zumuten. „Es geht um klares Unrecht, und es kann nicht, was zwischen einzelnen Menschen unanständig wäre, dadurch anständig werden, daß es die Öffentlichkeit gegenüber der Kirche tut. Wenn einen Privaten ein Unglück trifft oder eine Ungerechtigkeit, so gilt mit Recht der Nachbar und Schicksalsgenosse als schäbig, der daraus Nutzen zu ziehen, sich daran zu bereichern sucht. Gerade das aber geschieht noch immer in Österreich an der katholischen Kirche: Trotz des in feierlicher Form und oft verkündeten Willens zur Wiedergutmachung, trotz tatsächlicher Wiedergutmachung in vielem und in vielfältiger Hinsicht, trotzdem wir zehn Jahre selbst um die Wiedergutmachung auf internationaler Ebene ringen und bitten mußten, versucht Österreich der Kirche gegenüber an dem, was das nationalsozialistische Gewaltregime ihr angetan hat, festzuhalten, ja ihm durch die Dauer von Jahr zu Jahr allmählich doch den Schein der Gewohnheit und des Rechtes zu geben.“

Das Weißbuch behandelt vier Fragenkomplexe: das Konkordat von 1933, das Eherecht, die Schulfrage und vermögensrechtliche Fragen. Es stellt dabei keine neuen Forderungen auf, sondern faßt Forderungen zusammen, die bereits mehrfach in Äußerungen der österreichischen Bischofskonferenz oder einzelner Bischöfe ausgesprochen wurden.

Das Konkordat ist gültig

Zur Frage des Konkordates erklärt das Weißbuch, daß es seinerzeit als rechtsgültiger und verbindlicher Vertrag zustande gekommen ist — denn nach der Lehre des Völkerrechtes tangieren innerpolitische Mängel internationale Verträge nicht — und daß das Österreich von 1945 völkerrechtlich mit jenem von 1933 identisch und daher 1945 mit all seinen Rechten und Pflichten wiedererstanden und auch zur Einhaltung und Erfüllung des Konkordates verpflichtet ist. Andererseits aber kann vom Staat mit Rück-

sicht auf die indessen vorgegangenen Veränderungen die Revision mancher Vertragspunkte verlangt werden. „Ich bin überzeugt“, erklärt Erzbischof-Koadjutor Dr. Franz Jachym, „der andere Vertragspartner, der Apostolische Stuhl, würde über jeden derartigen Wunsch, zu sprechen und zu verhandeln, bereit sein, doch die Bundesregierung müßte eben in der vorgesehenen Weise sprechen *wollen*.“ In der Frage der Gültigkeit des Konkordates muß sich das Weißbuch mit der These des sozialistischen Vizekanzlers Dr. Adolf Schärf auseinandersetzen, der den vielfach verwendeten Ausdruck „Annexion“ für die Einverleibung Österreichs am 13. 3. 1938 als Argument nimmt, daß Österreich auch rechtlich untergegangen und 1945 als völlig neuer Staat erstanden ist. Dr. Schärf hat diese These bereits 1950 in einem Artikel in der „Zukunft“ vertreten (vgl. Herder-Korrespondenz 4. Jhg., S. 341) und kürzlich in einer Schrift „Österreichs Erneuerung“ weiter ausgeführt. Das Weißbuch beruft sich hier auf offizielle Erklärungen der österreichischen Bundesregierung und die Gutachten verschiedener Völkerrechtslehrer (u. a. Verdross, Verosta), die alle darin übereinstimmen, daß sie die Eingliederung Österreichs ins Deutsche Reich als gewaltsam, unrechtmäßig und rechtsunwirksam bezeichnen (da auch das Moment der längeren und unbestrittenen Dauer fehlt) und daran festhalten, daß Österreich als Völkerrechtssubjekt erhalten geblieben ist.

Reform der Eheschließung

Aus der Gesamtheit der Eherechtsfragen behandelt das Weißbuch hauptsächlich die Frage der Eheschließung. Die in der nationalsozialistischen Zeit, so heißt es in dem Weißbuch, in Österreich eingeführten Ehegesetze, namentlich der § 67 des Personenstandsgesetzes, der den Priester, der eine kirchliche Trauung ohne vorangegangene standesamtliche Trauung vornimmt, mit Strafe bedroht, widersprechen der österreichischen Rechtstradition, da es in Österreich vorher nie einen Zwang zur standesamtlichen Trauung gegeben hat. Wenn nach 1945 bloß die rassistischen Bestimmungen des nationalsozialistischen Eherechtes ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurden, so deshalb, um zunächst die krassesten Relikte des vergangenen Regimes zu beseitigen. Dem damaligen Gesetzgeber lag es ferne, auf dem so heiklen Gebiet des Eherechtes eine grundsätzliche und umfassende Stellungnahme zu geben. Das Weißbuch weist neuerlich darauf hin, daß der § 67 gegen die Kulturfreiheit verstößt, da er die Spendung eines Sakramentes von außerkirchlichen Voraussetzungen abhängig macht, und zeigt die Ungereimtheit auf, die darin besteht, daß durch den § 67 etwas bestraft wird, was im staatlichen Bereich in keiner Weise existiert, da ja eine kirchliche Trauung nach reichsdeutschem Eherecht keine rechtliche Eheschließung ist und keinerlei Wirkung im zivilen Bereich hat.

Das Weißbuch findet für die Fortdauer des § 67 sehr scharfe Worte: „Es ist deshalb eine Justizskandal, wenn Jahre danach Priester nach diesem Paragraphen bestraft werden, und dürfte auf die Dauer der einst mit Recht so gerühmten österreichischen Rechtsprechung kaum zur Ehre gereichen. Diese Gesetzesbestimmung steht wie eine Ruine mitten auf der Straße zur Verständigung und wäre, sich selbst überlassen, schon längst zusammengestürzt, wenn nicht dieselbe Kraft, die den Bau seinerzeit errichtet hat, sich mit geradezu denkmalpflegerischen Interessen um

die künstliche Erhaltung müht, die Kirchenfeindlichkeit.“

Zum Thema Eheschließung wird ferner erklärt, daß die Kirche über Änderungen des Eherechtes vom Jahre 1933 mit sich reden lasse und daß sie nicht auf der zwangsweisen kirchlichen Trauung bestehe, auch nicht bei Katholiken.

Wenn der Staat die Tatsachen des Personenstandes, wie Geburt, Heirat, Tod, feststellen und registrieren will, stünde von der Kirche aus nichts im Wege, daß er in einem vorausgehenden Verfahren durch seine Behörden die Ehefähigkeit und das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen gemäß seiner Gesetze feststellt und dann die geschehene Trauung registriert. Die Zeugenschaft des trauenden Priesters, ohne Anwesenheit des Standesbeamten, könnte hier wohl genügen (wo doch bei der Geburt selbstverständlich die Zeugenschaft der Hebamme genügt). Da sich die Rechtsauffassungen von Staat und Kirche heute nicht völlig decken, wird es Fälle geben, wo die Kirche eine Ehe für gültig und unauflöslich erklärt, der Staat aber sie trennt und eine Wiederverheiratung gestattet, und — in weit geringerer Zahl — auch Fälle, wo der Staat die erste Ehe nicht löst, die Kirche aber eine Ungültigkeit ausspricht und eine neue kirchliche Ehe gestattet. Auch der Staat werde solche Fälle hinnehmen müssen.

Über das Scheitern eines ersten Lösungsversuches teilt das Weißbuch mit: „Als 1951/52 Minister Dr. Tschadek an die Ausarbeitung eines solchen Entwurfes auch in Fühlungnahme mit der Kirche schritt, lag der Entwurf in wenigen Wochen vor. Offenbar aber wurde der Minister von seiner Partei gehindert, diesen Versuch bis zum Abschluß zu verfolgen. Schließlich hat deshalb die ÖVP den Entwurf mit wenig Änderungen als Initiativantrag im Parlament eingebracht [vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 439], wo er bis heute auf eine Behandlung wartet. Derselbe Mangel an gutem Willen verhinderte bis heute eine ernstliche Bemühung zur Sanierung der sogenannten Rentenkonkubinate“ (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 53 u. 308).

Freiheit und staatliche Mittel für die katholische Schule

Auf dem Gebiet der Schule erhebt das Weißbuch — nach einem Hinweis auf die so schwierig gewordene Erziehungssituation und die Erziehungsrechte von Eltern, Staat und Kirche — folgende Forderungen: Anerkennung des Religionsunterrichtes als Pflichtgegenstand an allen Schulen und ohne Einschränkung und Erhaltung der katholischen Privatschulen durch Staat, Länder und Gemeinden im Verhältnis zur Schülerzahl. Der Religionsunterricht, den der Nationalsozialismus beseitigt hatte, wurde zwar nach 1945 wieder eingeführt und zum Pflichtgegenstand erklärt, doch mit der Einschränkung, daß die Eltern ihre Kinder von der Teilnahme abmelden können bzw. nach dem 14. Lebensjahr der Schüler selbst dies tun kann. Wenn auch die Kirche keine Freude am Zwang hat, müsse man doch fragen, ob der Staat hier nicht ein Minimum an religiösem Wissen vorschreiben könnte, da diese Dinge einfach zur Bildung gehören. Weiter fordert das Weißbuch die Einführung des Religionsunterrichtes an allen Berufsschulen (an einigen besteht er bereits), da es nicht angeht, gerade diejenigen Menschen, die früher als die anderen von den Problemen des Lebens überfallen werden, vom Religionsunterrichte fernzuhalten. Und schließ-

lich könne man die Religionslehrer auf die Dauer nicht schlechter behandeln als die anderen Lehrer und ihnen die Pragmatisierung vorenthalten.

Das zweite Gebiet, auf dem der Nationalsozialismus der Kirche schweres Unrecht zugefügt hat, sind die katholischen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht. Diese Schulen — 406 Volksschulklassen, 307 Hauptschulklassen, 18 Haushaltungsschulklassen, 24 Handelsschulklassen, 325 Klassen Realgymnasium und Gymnasium, 10 Hilfs- und Sonderschulklassen, 18 Klassen in Lehrerbildungsanstalten, 14 Klassen für Kindergärtnerinnen, 35 Klassen in Frauenoberschulen und 2 Fachschulklassen — wurden 1938 kurzerhand liquidiert, bzw. „übernommen“, wie es so schön hieß. Und nach 1945 schritt man nur widerwillig an die Wiedergutmachung des Unrechtes, indem man das Öffentlichkeitsrecht nur den schon 1938 bestandenen Schulen und jeweils nur für ein Jahr gewährte, Einschränkungen, die erst 1951 bzw. 1953 aufgehoben wurden: die Begrenzung auf den Stand von 1938 durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Juli 1951, das diese Begrenzung als ungesetzlich, weil mit der verfassungsmäßig garantierten Unterrichtsfreiheit in Widerspruch, erklärte, und die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes auf jeweils bloß ein Jahr durch den Ministerialerlaß vom 11. Februar 1953, wodurch den Privatschulen das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen verliehen wurde.

Darüber hinaus, so betont das Weißbuch weiter, ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, den katholischen Privatschulen das an Zuschüssen zu geben, was der Staat durch sie an eigenem Schulaufwand erspart. Der Staat könne auch nicht bloß Rechte gegenüber diesen Schulen verlangen (Inspizierung, Genehmigung der Stundenpläne usw.), wenn er gar nichts für sie leistet.

Schließlich kommt das Weißbuch auch auf die einstigen Schulverhältnisse im Burgenland zu sprechen, wo in Weiterführung der ungarischen Schulgesetze bis 1938 die öffentliche katholische Schule bestand, weshalb die Kirche es nie nötig hatte, eigene Schulen zu errichten, und wo seit 1945 nichts an dem durch den Nationalsozialismus geschaffenen Zustand geändert wurde, so daß die Kirche dort überhaupt keine Schulen besitzt.

Vermögensrechtliche Fragen

Zuletzt berührt das Weißbuch einige vermögensrechtliche Fragen, in denen das Unrecht von 1938 noch nicht wiedergutmacht ist. Der Nationalsozialismus hatte 1938 nicht bloß die aus der josephinischen Klostersaufhebung stammende Verpflichtung zur Bezahlung des Klerus mit einem Federstrich abgeschüttelt, sondern auch beträchtlichen Besitz sich angeeignet, rund 70 000 Hektar (meist Forste in Oberösterreich und Steiermark), sowie eine Anzahl von Kirchen, Klöstern, Pfarrhöfen und Wohnhäusern. „Kein Staat, der Wert darauf legt, als Rechtsstaat angesehen zu werden, kann über solche Dinge zur Tagesordnung übergehen. Hier sind längst Verhandlungen fällig.“ „Immer wieder muß gesagt werden, wenn das Ausland mit Österreich so verfahren wollte, welche Regierung dürfte sich das unwidersprochen auf die Dauer bieten lassen?“ Bei den Verhandlungen müßte aber nicht nur über das Eigentum an sich, sondern auch über seine Erträge seit den Jahren 1938 verhandelt werden.

Auch eine Anzahl vermögensrechtlicher Benachteiligungen zeigt das Weißbuch auf. Während in Deutschland seit

1947 die Kirchenbeiträge wieder von der Steuer absetzbar sind, ist dies in Österreich nicht der Fall. Kammer- und Gewerkschaftsbeiträge hingegen sind absetzbar. Desgleichen besteht in Deutschland bei Zuwendungen an Kirchen die Möglichkeit der Befreiung von der Erbschaftsteuer, in Österreich nicht. Auch die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden für kirchliche, caritative und kulturelle Zwecke, die in Deutschland weitgehend vorhanden ist, wurde in Österreich trotz vieler Vorsprachen bisher nicht erreicht. So ist — ein grotesker Zustand — die Härte und Bosheit des Nationalsozialismus gegen die Kirche auf steuerlichem Gebiet im Ursprungsland des Nationalsozialismus längst wieder abgeschafft, in Österreich aber erhalten geblieben.

Das Verhältnis Kirche und Staat — Koordination oder Subordination?

Zum Grundproblem des Verhältnisses von Kirche und Staat erklärt das Weißbuch in einem Schlußwort: „Hinter diesen und schließlich allen bisher berührten Fragen steht die grundlegende: In welchem Verhältnis steht der Staat zur Kirche, was bedeutet sie ihm? Sieht er das Verhältnis als Koordination oder doch trotz aller angeblichen Uninteressiertheit an religiösen und kirchlichen Fragen als Subordination?“

Sucht der Staat nicht die Kirche trotz formaler Versicherung, daß ja er ihr öffentlich-rechtlichen Charakter, Rechtspersönlichkeit und Rechtsschutz ‚verleiht‘, bei hundert Gelegenheiten und in vielen Einzelheiten in das Privat- und Vereinsrecht hereinzuzwingen und damit wirklich herabzusetzen?

Erst von daher erklärt es sich, daß er keine Verständigung sucht und keine Vereinbarung mit der Kirche eingehen und ehrlich halten will.

Je früher wir damit Schluß machen, desto eher überwinden wir nationalsozialistisches und faschistisches Denken in uns und desto eher finden wir Anschluß an die Entwicklung in der übrigen Freien Welt, die immer mehr die Religionsgemeinschaften als öffentliche Körperschaften, aber eigener Art, als eigenständige und autonome Rechtskörper zu sehen und gelten zu lassen sich anschießt.“

Schließlich macht das Weißbuch auch auf die innerpolitischen Folgen aufmerksam, die sich aus der Mißachtung der kirchlichen Rechte notwendigerweise ergeben. Es zitiert einen jüngsten Appell des österreichischen Bundespräsidenten (April 1955) zur Einigkeit und zur einträchtigen Zusammenarbeit und erklärt dazu: „Glauben wir im Ernst, daß es so eine dauernde und daher allein von innen her mögliche Zusammenarbeit geben wird — mag sie an sich noch so notwendig sein —, wenn tiefste und letzte Überzeugungen des anderen Partners, eines Teiles unseres Volkes, offen oder hinterhältig mißachtet, bekämpft und verletzt werden?“

Aus Rom, Süd- und Westeuropa

Gegen die Überschätzung der materiellen Güter

Am 26. Juni empfing der Hl. Vater in der Peterskirche eine große Gruppe von Eisenbahnern des römischen Eisenbahndirektionsgebietes. In seiner Ansprache umriß er für sie — und damit für die ganze Arbeiterwelt — die richtige und die falsche Haltung gegenüber dem erstrebten materiellen Aufstieg. Von den drei Punkten, in die er seine Mahnung gliederte, geben wir das Wichtigste im Wortlaut wieder:

Zu 1): „Sicher ist es keiner Gruppe erlaubt, eure Haltung und Bereitwilligkeit zu mißbrauchen. Kein wahrer Christ kann etwas dagegenhaben, wenn ihr euch in starken Organisationen zusammenschließt, um — bei voller Anerkennung eurer Pflichten — eure Rechte zu wahren und zu einer Besserung eurer Lebensbedingungen zu gelangen. Ja gerade weil das einmütige Vorgehen ganzer Gruppen der Nation eine christliche Pflicht ist, darf keine von ihnen ein Opfer der Willkür und der Unterdrückung von seiten anderer werden. Ihr handelt also voll und ganz im Einklang mit der sozialen Lehre der Kirche, wenn ihr mit allen sittlich erlaubten Mitteln eure gebührenden Rechte geltend macht.

Wir sagten: mit allen sittlich erlaubten Mitteln. Es ist nicht nötig, euch daran zu erinnern, daß Gewaltakte, welche die Freiheit oder Hab und Gut anderer verletzen, von wahren Christen nicht einmal in Erwägung gezogen werden. Falls sie die Macht ihrer Organisationen benutzen, um ihre Rechte durchzusetzen, geziemt es sich, daß sie zuerst die geeigneten Mittel gebrauchen, um eine friedliche Vereinbarung zu erreichen. Im besonderen muß man überlegen, ob die angestrebten Ziele in einem vernünftigen Verhältnis zu dem Schaden stehen, der sich aus einem gewaltsamen Vorgehen ergeben würde. Dies belastet in besonderer Weise die Verantwortlichkeit von Klassen wie die eurige, christliche Eisenbahner, deren Arbeit, wie angedeutet, eine lebenswichtige Aufgabe für die Wirtschaft der ganzen Nation darstellt.“

Zu 2): „Es gibt hier aber noch eine andere Gefahr: daß auch ihr — wie so viele eurer Brüder, die abseits stehen — eure Aufmerksamkeit, eure Sorgen und eure daraus folgende Mühe auf die Frage des materiellen Lebens beschränkt. Es besteht ein anderes Leben in euch, das Gottes Leben selbst ist, eurer Seele eingegossen am Tage der Taufe. Dieses Leben verlieren, es vernachlässigen, sich nicht darum kümmern, den Stand der heiligmachenden Gnade zu bewahren, und sich z. B. mit dem Gedanken trösten, man bleibe stets einer christlichen Politik treu, würde nicht genügen und könnte zu einer gefährlichen Selbsttäuschung führen. Ihr müßt ja vor allem innerlich wahre Christen sein; zur christlichen Politik zu stehen ist dann eine natürliche, ganz von selbst sich ergebende Folgerung . . .

„Das materielle Leben, ja! Doch wo Jesus uns beten lehrt, läßt er uns zwar um unser tägliches Brot bitten, aber erst nach der Bitte, der Wille des himmlischen Vaters möge geschehen (vgl. Matth. 6, 10—11) . . .

„Wir beschwören euch, geliebte Söhne, hütet euch vor dem giftigen Sauerteig der heutigen Pharisäer: soziale Tätigkeit, ja, und zwar eine rechtzeitige, einmütige und beherzte, soweit wie nur möglich; keine Tätigkeit aber, die aus dem Haß entspringt, oder die, allein um das materielle Leben besorgt, die überragenden Werte der Seele nicht kennt oder leugnet. Der Kirche ist z. B. sehr viel daran gelegen, die soziale Frage gelöst zu sehen, aber nicht so, daß inzwischen die Seelen verlorengehen.“

Zu 3): „Ihr seid gewiß in großer Zahl hier; andere haben sich, durch den Dienst verhindert, damit begnügen müssen, im Geiste anwesend zu sein. Doch gibt es zugleich auch solche, die kommen konnten, aber nicht wollten. Betrogen von einer vergiftenden Propaganda, glauben sie noch (welch ein Irrtum!), die Kirche, die sie so zärtlich liebt, wolle ihnen den Schritt auf dem Weg zur gerechten

Verbesserung ihrer Lage versperren, und sie fürchten sich, sich ihr wieder zu nähern, sie fürchten sich, sich von denen zu entfernen, die im Gegenteil nicht wirklich ihr Wohl beabsichtigen können, wenn sie in ihnen den Frieden mit Gott zerstören, wenn sie die Liebe in Haß verwandeln und die angemessene und gerechte Tat für die Verteidigung der eigenen Rechte in Kampf.

Zu diesen fernstehenden Brüdern spricht in der Kraft eurer Überzeugung und eures Beispiels. Sagt ihnen, daß es fern von Christus nur Verzagtheit und Betrübnis gibt, selbst wenn dort ein Überfluß an materiellen Gütern herrschte . . .“

Der Papst über das Ethos des Lokalredakteurs

In einer Ansprache an die römischen Lokalredakteure, die am 3. Juli anlässlich der Feier des zehnjährigen Bestehens ihrer Gewerkschaft vom Heiligen Vater in Audienz empfangen wurden, sagte Papst Pius XII.:

„Mit Recht beklagt man bei nicht wenigen Menschen den Mangel an sittlicher Ausgeglichenheit und das Versagen des richtigen Urteils gegenüber der Wirklichkeit der Werte. Man bleibt gleichgültig gegenüber echtem Elend, während man sich mit krankhaftem Geschmack für alles interessiert, was die Gefühle in anormaler Weise erregt; an sich unbedeutende Tatsachen erregen bisweilen einen Widerhall in der Gefühlswelt, der in keinem Verhältnis zu ihrer wirklichen Bedeutung steht; Sie haben die Pflicht, derartigen Verzerrungen zuvorzukommen oder sie nach Möglichkeit wieder auszugleichen. Den egoistischen oder schädlichen Neigungen des Lesers zu schmeicheln hieße eine Handlung begehen, die sowohl deren Opfer wie auch die Ehre Ihres Verbandes selber schwer schädigen.“

Der Papst an den indischen Ministerpräsidenten Pandit Nehru

Als der indische Ministerpräsident Jawaharlal Nehru am 8. Juli von Papst Pius XII. in Audienz empfangen wurde, sagte der Heilige Vater:

„Wir sind glücklich, den großen Staatsmann und hervorragenden Ersten Minister willkommen zu heißen, dem zu begegnen Wir nun zum erstenmal Gelegenheit hatten, und ebenso die hohen Persönlichkeiten Indiens zu begrüßen, die Seine Exzellenz begleiten.

Wir sind sicher, daß Sie alle sich vollauf der schweren Verantwortung bewußt sind, die bei dem Streben, einen wahren Frieden auf der Basis von Gerechtigkeit und Liebe zwischen den Völkern der Welt herzustellen, auf denen ruht, die die Autorität innehaben, und auch auf denen, die die Verpflichtung haben, Millionen ihrer Landsleute die Ereignisse, die sich abspielen, mit aller Unparteilichkeit und Ehrlichkeit darzustellen. Wir erstrecken unsere herzlichsten guten Wünsche auf den Erfolg all Ihrer Arbeit und die tatsächliche Verwirklichung Ihrer hohen Ideale. Wenn Wir daran erinnern, daß einer der hervorragenden Söhne Indiens von Uns zur Ehre des Kardinalats und zur Mitgliedschaft im Heiligen Kollegium ernannt worden ist, möchten Wir diese günstige Gelegenheit ergreifen, durch Sie eine Botschaft liebevoller Hochachtung nicht nur an Ihre Lieben, sondern an den Präsidenten und die Regierung und an das gesamte edle indische Volk zu richten, deren Wohlfahrt und Glück Uns stets im Gebet zu dem Allmächtigen Gott im Gedächtnis ist.“

Die Leitung der Katholischen Aktion Italiens Nach den heftigen Spannungen in der Katholischen Aktion Italiens, die im vorigen Jahr zum zweimaligen Wechsel der Leitung der Katholischen Jugend geführt hatten (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 400), sahen die Kreise der Katholischen Aktion mit großen Erwartungen der Neuernennung des Präsidiums der Katholischen Aktion in Italien entgegen, die im vergangenen Juni stattfinden sollte. Das Präsidium wird jeweils auf drei Jahre ernannt, die eben jetzt abgelaufen sind.

Die wichtigste Veränderung für die Katholische Aktion Italiens hat jedoch nicht bei der Ernennung des Präsidiums für die nächsten drei Jahre Ende Juni stattgefunden, sondern bereits Ende April, als ein kurzes Communiqué des „Osservatore Romano“ mitteilte, zum Leiter der Bischofskommission der Katholischen Aktion Italiens sei an Stelle des bisherigen Präsidenten, Kardinal Piazza, der Erzbischof von Genua, Kardinal Siri, ernannt worden. Gleichzeitig wurde auch ein neuer Generalkaplan in der Person des bisherigen Bischofs von Volterra, Msgr. Castellano, eines Dominikaners, der lange am Hl. Offizium gewirkt hat, ernannt. Beide Persönlichkeiten geben der Bischofskommission der Katholischen Aktion Italiens ein neues Gesicht. Kardinal Siri ist bekannt als einer der für die sozialen Probleme aufgeschlossensten Bischöfe Italiens; als Präsident der Bischofskommission der Katholischen Aktion scheint er eine weitgehende Autonomie der verschiedenen Zweige der Katholischen Aktion und auch eine möglichst starke Dezentralisierung ihrer Tätigkeit in Anbetracht der so ungeheuer verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Gegenden Italiens zu begünstigen. Msgr. Castellano seinerseits ist 42 Jahre alt, als Priester und Ordensmann ein Spätberufener. Lange Zeit war er ein eifriger Führer der Katholischen Jugend. Auch er ist, wie Kardinal Siri, den modernen Problemen sehr aufgeschlossen.

Demgegenüber hat der Heilige Stuhl in der Leitung der Katholischen Aktion selber bei den Ernennungen für die nächsten drei Jahre nichts Wesentliches geändert. Durch einen Brief des Staatssekretariats Seiner Heiligkeit vom 29. Juni — einem gewiß mit Bedacht gewählten Datum — sind die meisten führenden Persönlichkeiten der Katholischen Aktion in ihren Ämtern bestätigt worden. Insbesondere ist Prof. Gedda Generalpräsident geblieben, wie auch Dr. Vinci Zentralpräsident der Katholischen Jugend.

Erklärung der Weltunion der katholischen Frauenorganisationen Der Vorstand der Weltunion der katholischen Frauenorganisationen hat im Namen seiner 36 Millionen Mitglieder folgende bedeutsame Erklärung veröffentlicht:

„Wir Frauen aus der ganzen Welt, die wir von Natur aus dazu veranlagt sind, Leben zu spenden, Leben zu behüten, Leben zu ernähren, können uns nicht länger damit abfinden, daß die Grenzen des Hungers sich auf unserem Erdball als Todeslinien einschreiben.

Als katholische Frauen, die Christus dazu beauftragt hat, durch eine universale und effektive Liebe zur Menschheitsfamilie Zeugnis abzulegen, können wir uns nicht damit abfinden, daß über die Hälfte der Menschheit unständiger Hungersnot leidet.

Wir lehnen die trägen und verbrecherischen Lösungen ab, welche man diesem tragischen Problem zu geben sucht,

nämlich Krieg und künstliche Geburteneinschränkung. Solche Lösungen sind falsch und unwirksam: es sind todbringende Lösungen.

Wir wissen und wollen zu wissen tun, daß es lebensrettende Lösungen gibt und daß die Todesgrenzen in wenigen Generationen verschwunden sein werden, wenn das Weltgewissen reagiert.

Unsere Gewißheit stützt sich auf wissenschaftliche Studien; sie wird bekräftigt durch die Tatsache, daß offizielle und private internationale Institutionen, wie die technische Abteilung der UNO, die Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO), verschiedene Organe für Auswanderung, schon zum Einsatz bereit sind.

Gewiß, es handelt sich um eine Riesenarbeit, doch sind ihr die technischen Möglichkeiten unseres Zeitalters gewachsen.

Gewiß, sie bedarf mächtiger Aktionsmittel, wie die Regierungen sie zur Verfügung haben, und der Koordinierung dieser Mittel auf internationaler Ebene.

Jedoch muß diese Aktion, um wirksam zu sein, weitausgreifend und rasch durchgeführt werden. Dies kann sie nicht ohne die mächtige Unterstützung der öffentlichen Meinung in der Welt, und die haben wir zu einem gewichtigen Teil in Händen.

Als Frauen aus 60 Ländern, die wir, 36 Millionen an der Zahl, in den Reihen der Weltunion der katholischen Frauenorganisationen vereinigt sind, verfügen wir über ein einzigartiges Mittel, in unzählige Familien in der ganzen Welt einzudringen. Wir werden auch das Problem in die große Presse bringen, die es versteht, ihre Leserschaft in die großen Aufgaben der heutigen Zeit einzuführen. Mit demselben Anliegen werden wir desgleichen an die Verantwortlichen für Film, Rundfunk und Fernsehen herantreten.

Diese großen Informationsmittel werden wir ersuchen, im Begriffsvermögen unserer Mitmenschen den Weg zu einer auf die Bedürfnisse und nicht mehr wie bislang nur auf den Profit ausgerichteten Wirtschaft zu ebnen.

Alle Anstrengungen sowohl der offiziellen als auch der privaten Institutionen werden wir unterstützen, die sich um eine positive Lösung des Problems bemühen gemäß den Postulaten, die dem menschlichen und christlichen Gewissen entsprechen.

Alle wissenschaftlichen Fortschritte werden wir veröffentlichen, die, nach den Absichten des Schöpfers friedliche Zwecke erstrebend, den Lebensstandard der Menschheit zu raschem Aufstieg führen können.

Zugunsten der Dienststellen für Auswanderer werden wir unsere Hilfe verstärken.

In der Erkenntnis, daß eine der Lösungen des Problems in jedem Haus der Welt in einer rationelleren Verwendung der Nahrungsmittel durch die Frau besteht, werden wir, durch die Vermittlung unserer Vereinigungen und auch darüber hinaus, den Haushaltsunterricht und die Hauswirtschaft nach Kräften unterstützen.

Die bevorzugten Völker werden wir ermahnen, Mäßigkeit zu üben.

Schließlich werden wir, im Verein mit noch anderen Kräften, jene Spitzenunternehmen unterstützen, deren Errichtung bereits im Gange ist.

Unser Weltkongreß in Rom im April 1956 wird der Ausgangspunkt zu einer weitgreifenden Aktion sein. Jetzt schon sind wir mit den Vorbereitungen beschäftigt.

Nur ein Hindernis wäre unüberwindbar in diesem

Kampf gegen den Hunger in der Welt: wenn wir am Erfolg zweifeln würden.

Bleiben wir aber alle vereint und in Fühlung mit allen, die sich derselben Aufgabe widmen, so sind wir stärker, als wir ahnen. Mehr brauchen wir nicht, um anzufangen. Wir erklären dem Hunger den Krieg!“

Ein spanisches Gericht erkennt die Zivilehe zwischen Katholiken und Protestanten an Das Oberste Appellationsgericht von Madrid hat am 11. Juni eine Grundsatzentscheidung getroffen, nach der katholische Spanier die Zivilehe mit nichtkatholischen Personen eingehen

können. Die Entscheidung ist die erste ihrer Art, die den Artikel 6 der Charta von 1947 anerkennt, der die Freiheit des Kultes in Spanien garantiert. Nach der praktischen Rechtsprechung, wie sie in den vergangenen Jahren von den Lokalgerichten in solchen Fällen gehandhabt wurde, waren in Anlehnung an das Kanonische Recht Heiraten zwischen Katholiken und Nichtkatholiken, ausgenommen bei „guten und gewichtigen Gründen“, verboten. Nachdem in dem obengenannten Fall das 1. Appellationsgericht sich der Auffassung des Lokalgerichtes angeschlossen hatte, daß das gegenwärtige bürgerliche Recht nur solchen spanischen Bürgern die Zivilehe gestattet, die niemals getaufte Glieder der katholischen Kirche waren — diese Gerichte daher ihr Einverständnis mit der geplanten Heirat versagen mußten —, wandten sich die beiden Heiratswilligen an das Madrider Appellationsgericht, das folgende Entscheidung fällte: Obgleich er eine Partner „offensichtlich Katholik, also getauft ist, hindert ihn deshalb das Gesetz nicht, in eine nichtkatholische Ehe einzutreten“. „Folglich sind alle gesetzlichen Verfahren, die gegen ihn angestrengt werden, null und nichtig.“

Die beiden unteren Gerichte hatten sich bei ihren Entscheidungen auf eine Verordnung des Justizministers vom 10. März 1941 berufen, die die Zivilehe zwischen Katholiken und Nichtkatholiken verbietet. Das Madrider Gericht wies darauf hin, daß diese Verfügung mit dem Argument des Verteidigers der Appellanten kollidiere, nach welchem das spanische bürgerliche Recht Mischehen nicht untersagt. Obgleich, so argumentierte der Verteidiger, der katholische Glaube in Spanien Staatsreligion sei und die gegenwärtige Gesetzgebung die kirchliche Ehe als die einzige für Katholiken gültige anerkenne, kennt das bürgerliche Recht nicht den Fall, in dem ein Katholik eine Ehe mit einem Nichtkatholiken einzugehen wünscht. Diese Gesetzeslücke, klar erwiesen durch die sich widersprechenden Rechtsfolgerungen, dürfe sich nicht zuungunsten der Betroffenen auswirken.

Bereits vier Monate vor dem Urteil des Madrider Gerichts hatte das Justizministerium durch einen besonderen Erlaß verfügt, daß spanische Protestanten, die vom katholischen Priester getauft worden seien, die Zivilehe eingehen dürften. Es handelte sich in diesem Falle um den evangelischen Geistlichen von Alicante und ein Madrider Mädchen, die, beide als Kinder katholischer Eltern getauft, bereits in früher Kindheit protestantisch geworden waren.

Priesternachwuchs in französischen Diözesen Die französische Tageszeitung „La Croix“ stellt in ihrer Nummer vom 28. Juni die Lage der Priester und des Priesternachwuchses in zwei ungenannten französischen Diözesen einander gegenüber, einer mit günstigen und

einer mit ungünstigen Verhältnissen. Die erstere umfaßt ein Departement mit 701 553 Hektar, 304 Pfarreien und 393 000 Einwohnern; die zweite umfaßt zwei Departements mit 1 108 500 Hektar, 480 Pfarreien und 496 664 Einwohnern. Die kleinere ist die mit den günstigen Verhältnissen, die größere (vielleicht in einem Bergwerksdistrikt) die mit den ungünstigen.

	Günstig	Ungünstig
Kleine Seminaristen	562	94
Große Seminaristen	240	28
Diözesanpriester	618	251
Priester, die ihr Amt außerhalb der Diözese ausüben	507	43

In der einen Diözese kommen auf einen Priester 635 Einwohner, in der anderen 1978. Zahlreiche Pfarren sind ohne Pfarrer, 37 davon mit mehr als 800 Einwohnern, einige sogar mit 1200, 1500 und selbst 1700 Einwohnern.

In ganz Frankreich gibt es rund 51 000 Priester, von denen 43 000, sowohl weltliche wie Ordensangehörige, im Dienst der Diözesen stehen; das bedeutet, daß im Durchschnitt ein Priester auf etwas weniger als 1000 Einwohner kommt. Aber Diözesen wie die angeführte mit ungünstigen Verhältnissen sind keineswegs die Ausnahme. Es ist also offenkundig, wie dringend hier ein Austausch zwischen den Diözesen ist. Er kann einerseits durch die Orden geschehen, an die sich die Bischöfe, wenn es ihnen an Priestern fehlt, wenden, um sie zu bitten, in ihrer Diözese ein Haus zu eröffnen. Die Aufgabe der Orden, hier einzuspringen, ist um so dringender, weil in Frankreich der Prozentsatz von Priestern, die den Orden angehören, ständig wächst. 1861 kamen auf 100 Priester 10 Ordenspriester, 1901 waren es 21, heute sind es schon 25, morgen werden es 30 sein.

Außerdem liegt hier die Aufgabe der „Mission de France“. Sie bildet Priester heran, die allen Bischöfen Frankreichs zur Verfügung stehen und dort eingesetzt werden sollen, wo man ihrer gerade am meisten bedarf (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 39f.). Nach der Neuordnung seines Statuts hatte das Seminar der Mission de France in Pontigny im Mai dieses Jahres 84 Seminaristen, und zahlreiche Anfragen lagen für den nächsten Jahrgang vor.

Eine Erklärung der Kardinäle Frankreichs

Wiederum sahen sich die höchsten Vertreter des französischen Episkopats, die sechs Kardinäle Frankreichs, genötigt, ihre Gläubigen zu einer besonnenen Einsicht in das Wesen und die Aufgaben der Kirche gegenüber den sozialen und sozialpolitischen Spannungen der Gegenwart zu ermahnen. Diese Mahnung ist offenbar dadurch notwendig geworden, daß ein Teil der besonders um die sozialen Nöte besorgten Katholiken der Kirche in Frankreich vorwirft, sie sei mit einer absterbenden Gesellschaftsordnung verbunden und ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen, ein anderer Teil, der konservative und gegen die sozialen Nöte blinde, die echten apostolischen Bemühungen verdächtigt, dem Kommunismus den Weg zu bereiten. Insbesondere die zuletzt genannte Gruppe setzt erhebliche Mittel ein, um die Gegenseite anzuklagen. (Vgl. ds. Heft, S. 505 ff.) Die Erklärung der Kardinäle, die am Fest Peter und Paul veröffentlicht wurde, lautet:

„Angesichts der Verleumdungskampagne, die sich gegenwärtig in Form von Büchern, Zeitschriften, Broschüren

und vervielfältigten Blättern über Frankreich, ausbreitet, ist es unsere Pflicht, zu protestieren und die Katholiken zu warnen.

Verfasser, die oft anonym bleiben, geben sich alle Mühe, durch böswillige Kritik am Papst, am Heiligen Stuhl und an den Bischöfen deren Autorität zu untergraben.

Andere bemühen sich, das großartige Apostolatwerk unserer Priester und der Aktivisten der Katholischen Aktion zu diskreditieren.

Andere schließlich greifen gewisse katholische Zeitungen und Zeitschriften mit immer neuen Verdächtigungen, Anklagen, selbst Verleumdungen an und säen damit Zwietracht unter den Gläubigen.

Dank der Mittel, über die sie verfügen, senden sie ihre schädlichen Schriften unentgeltlich an die Mitglieder des Klerus, an einflussreiche Persönlichkeiten und an zahlreiche Gläubige.

Wir erinnern daran, daß diese Kritiker keinerlei Mandat besitzen und nicht glaubwürdig sind.

Es ist Pflicht der Katholiken:

1. unter der Führung des Papstes und der Bischöfe Treue in der Lehre und Einheit in der Disziplin zu bewahren;
2. die Meinungsfreiheit in allen jenen Fragen zu respektieren, in denen die Kirche keine Entscheidung gefällt hat;
3. eingedenk zu sein, daß sie gegenüber den hochherzigen Bemühungen aufrichtiger Christen guten Willens das Gesetz der Liebe walten zu lassen haben;
4. dem Aufruf zu folgen, den der zur Plenarversammlung zusammengetretene französische Episkopat im vorigen Jahr an sie gerichtet hat, und mitzuarbeiten, damit die Kirche in der heutigen Welt gegenwärtig und ihr verständlich sei.“

Das belgische Schulgesetz

Die heißumstrittene Gesetzesvorlage Collard, die das katholische Schulwesen in Belgien in verschiedenen Punkten schwer trifft (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 200, 297 und 347), ist am 13. Juni vom belgischen Parlament mit 111 gegen eine Stimme angenommen worden. Das heißt: die 95 Abgeordneten der christlich-sozialen Partei hatten vor der Schlußabstimmung den Saal verlassen. Von den 212 Abgeordneten des belgischen Parlaments nahmen schließlich nur 112 an der Abstimmung teil. Die vorausgegangene zweite Lesung hatte ununterbrochen von Mittwoch früh bis Donnerstagabend der vorhergehenden Woche gedauert, eine Ermüdungstaktik, der auch die Regierungspartei selber, die sie inszenierte, zum Opfer gefallen ist. Das Ergebnis war nach dieser endlosen Debatte über jeden der 54 Artikel des Gesetzes jedenfalls so klar, daß schon vor der Abstimmung am Montag, dem 13. Juni, der Sieg der Regierungsparteien gewiß war.

Der Schulkampf in Belgien ist damit noch nicht beendet, und die Katholiken sind entschlossen, ihn weiterhin mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln fortzuführen. Das Gesetz Collard ist am 14. Juni an den belgischen Senat weitergegangen. Die Katholiken hoffen, daß die katholischen Mitglieder des Senats die Abstimmung so hinauszögern können, daß sie nicht mehr vor den Parlamentsferien, sondern erst danach, im November, zustande kommt. Sie hoffen, daß zu jenem Zeitpunkt die Regierungsparteien nicht mehr die Möglichkeit hätten, ihre Wünsche durchzusetzen, da zum Winter hin die Probleme der Sozialpolitik dringlicher werden und in diesen die

Regierungskoalition keineswegs einig ist, was ihr Ansehen und ihre Schlagkraft sehr schwächen würde.

Stimmt der Senat jedoch dem Gesetzesantrag zu, so ist das Gesetz auch damit noch nicht in Kraft getreten. Dazu bedarf es noch der Unterzeichnung durch den König. Aus diesem Grund hat das „Komitee für Freiheit und Demokratie“ schon seit Mitte Mai begonnen, Unterschriften zu einer Petition zu sammeln, die das katholische Volk dem König einreichen will. Anfang Juli war das Ergebnis (nach der holländischen Wochenschrift „De Linie“) noch nicht bekannt; es sei aber sicher, so heißt es dort, daß, zumal im flämischen Landesteil, auch viele, die bei den letzten Wahlen sozialistisch gewählt haben, unterzeichnet haben. Diese Petition kann den König vor eine schwere Entscheidung stellen, denn die Schulfrage würde sich zweifellos dann mit der Königsfrage verquicken, die in Belgien eben erst beigelegt worden ist. Die sozialistische Partei ist antimonarchistisch, und als die katholische Partei die Rückkehr des Königtums durchgesetzt hatte, mußte sie doch der gegnerischen Gruppe die Konzession machen, die Abdankung Leopolds III. zugunsten des jetzt herrschenden jungen Königs Baudouin zu verlangen. „De Linie“ nimmt nun an, daß wenn der König die Unterzeichnung verweigern sollte, damit die Monarchie in Belgien ausgespielt hätte und sogar der belgische Staat auseinanderfallen würde. Andererseits würde der König, wenn er unterzeichnet, die Hoffnung und das Vertrauen von Millionen von Landeskindern zunichte machen.

Jedenfalls kämpfen die Katholiken weiter, und der Annahme des Gesetzes Collard im belgischen Parlament folgten im ganzen Lande erneute Demonstrationen und teilweise riesige Manifestationen protestierender Katholiken sowie Gegendemonstrationen, die von den sozialistischen Gewerkschaften inszeniert wurden. In Limburg und Ostflandern wurden nach Bekanntwerden des Abstimmungsergebnisses die Trauerglocken geläutet. In Kortrijk (Westflandern) zogen Hunderte von Demonstranten mit schwarzen Fahnen durch die Straßen. Sehr bezeichnend war, daß bei einem Demonstrationszug in Ostende, an dem mehr als 30 000 Personen teilnahmen, auch Banderolen mit der Forderung nach föderalistischer Umgestaltung Belgiens mitgetragen wurden: ein Merkmal der separatistischen Strömungen im flämischen Landesteil Belgiens, die sich mehr als einmal in diesen Monaten des Schulkampfs mit den katholischen Interessen verbunden hatten (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 297). Demonstrationszüge fanden auch in Antwerpen und Brügge statt. Als eine Riesenkundgebung für den 2. Juli in Lüttich vom katholischen „Komitee für Freiheit und Demokratie“ angesetzt wurde, drohten die sozialistischen Gewerkschaften mit Gegendemonstrationen, und die Erregung im Land steigerte sich aufs neue. Ebenso wurde eine Riesenkundgebung in Brüssel für den 10. Juli geplant. Der Präsident der Christlichen Gewerkschaften hat (nach „Le Monde“, 21. 6.) erklärt: „Wir haben gestern gegen das Projekt Collard gekämpft, wir werden morgen gegen das Gesetz Collard kämpfen, und dieses Gesetz wird nicht in Anwendung kommen. Wir werden die Regierung bekämpfen, und nicht nur auf politischem Gebiet.“ In der Tat sind die Aufforderungen zur Boykottierung von Waren aus Fabriken, deren Direktoren als liberal bekannt sind, zur Abhebung der Sparguthaben von den öffentlichen Sparkassen usw. erneuert worden.

Auch die belgischen Bischöfe haben nach der Abstimmung

im Parlament noch einmal in einem gemeinsamen Hirtenbrief ihre Stimme erhoben. Sie haben nochmals auf die Überlegenheit der katholischen Schulen über die sogenannten „neutralen“ Schulen hingewiesen, weil hier „die sittliche und religiöse Erziehung zugleich mit der Entfaltung der intellektuellen Fähigkeiten erfolgt“. „Wir hatten gehofft“, fahren sie fort, „daß die beiden Systeme des nationalen Unterrichts friedlich nebeneinander leben und sich entwickeln könnten, wie es die Ausgestaltung der letzten Jahre anzuzeigen schien. Aber zum Unheil des Landes hat der blinde Sektarismus der Gegner der katholischen Religion diese Hoffnung zunichte gemacht. Ihr zugeständenes Ziel ist die Vorherrschaft des staatlichen Unterrichts und die Verstärkung der ‚Neutralität‘ der Schule.“ Der Hirtenbrief endet mit einer dringlichen Aufforderung an die Gläubigen, die katholischen Schulen zu unterstützen.

Andererseits hatte der — liberale — Ministerpräsident van Acker schon sofort nach der Entscheidung über das Gesetz Collard gegenüber den heftigen Angriffen gegen den Geist des Gesetzes gesagt: „Der Wert des Gesetzes hängt allein von dem Gebrauch ab, den man davon macht.“ In der Tat kann die Regierung sich Mäßigung in der Errichtung neuer staatlicher Schulen auferlegen; sie braucht die katholischen Schulen nicht zu diskreditieren, sie braucht keine Schulen ohne Religionsunterricht zu schaffen — doch sind solchen Vorgängen jedenfalls Tür und Tor geöffnet, wenn das Gesetz wirklich zur Anwendung kommt. Und die finanzielle Reduktion findet auf jeden Fall statt, schon allein, weil die eingesparten Gelder anderweitig benötigt werden.

Für den Augenblick bringen der Sommer und die Ferienzeit vielleicht eine gewisse Beruhigung mit sich. Anfang Juli haben die sozialistische und die christlich-soziale Partei für die nächsten drei Monate eine Art Burgfrieden geschlossen und sich gegenseitig zugesichert, die bereits angekündigten Demonstrationen nicht mit Gegendemonstrationen zu stören. So haben die Sozialisten darauf verzichtet, Gegendemonstrationen gegen die großen Umzüge in Lüttich am 2. Juli und in Brüssel am 10. Juli zu organisieren. Andererseits haben sich die Katholiken verpflichtet, keine Gegendemonstrationen gegen Kundgebungen der Sozialisten in verschiedenen anderen Orten aufzuziehen. Die katholische Kundgebung in Lüttich am 2. Juli, bei der sich rund 30 000 Menschen eingefunden hatten, ist trotzdem nicht ganz ohne Zwischenfälle abgelaufen; diese sind offenbar spontan aus dem Zusammenprall einzelner Demonstranten entstanden, denen sich jedoch schnell Gesinnungsgenossen anschlossen. Diese Vorfälle bezeugen den Zustand der Erregung, in dem sich das Volk befindet. Jedenfalls sieht es ganz so aus, als ob die belgischen und insbesondere die flämischen Katholiken sich auf keinen Fall über das Schulgesetz beruhigen werden, auch nicht, wenn es vom Senat angenommen, auch nicht, wenn es vom König unterzeichnet wird und dann auf normalem Wege nichts mehr zu machen ist.

Wie kann den unterentwickelten Ländern geholfen werden?

Aus Anlaß seines zehnjährigen Bestehens im Jahre 1956 veranstaltet das Internationale Katholische Institut für Sozialforschung (Katholiek Sociaal Kerkelijk Instituut) Genf/Den Haag, ein Preisausschreiben über die Bevölkerungsprobleme in den unterentwickelten Ländern. Dabei sind folgende Fragen von den Teilnehmern des Wettbewerbs zu beantworten:

1. Welche soziale, wirtschaftliche und kulturelle Mittel müssen angewandt werden, damit in den unterentwickelten Ländern die wirtschaftliche und technische Entwicklung, die unausweichlich auch die Sozialstrukturen dieser Länder wandeln, Religion und Moral nicht zersetzen, sondern daß diese Völker einer Sozialstruktur entgegengeführt werden, die alle Bedingungen des Gemeinwohls erfüllt?

2. Falls die Bevölkerung in diesen Gebieten so rasch zunimmt, daß die unter 1) angegebenen Mittel nicht mehr wirksam sind, wie kann dann die Bevölkerungspolitik beeinflußt werden, um die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Mittel sicherzustellen?

Die Teilnahme an diesem Wettbewerb steht jedermann offen, Einzelpersonen, Gruppen und Instituten. Allein entscheidend ist, daß ein wissenschaftlicher Beitrag zu diesen Problemen geleistet wird. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Arbeiten „mit den katholischen Grundsätzen in Einklang stehen müssen“. An Mindestumfang der einzureichenden Studien werden 50 000 Wörter gefordert. Zugelassene Sprachen sind: Englisch, Französisch, Deutsch, Spanisch, Portugiesisch, Italienisch, Japanisch, Chinesisch, Bahana-Indonesisch, Holländisch.

Das Schiedsgericht setzt sich aus folgenden Experten zusammen: Fernando Bastos de Avila, Rio de Janeiro; Colin Clark, Oxford; William J. Gibbons SJ, Baltimore; H. H. Knaus, Wien; Jacques Leclercq, Löwen; S. de Lestapis SJ, Paris; J. Mertens, Rom; Ludwig Neundörfer, Frankfurt a. M.; John O'Grady, Washington; Tatsuki Sakamoto, Tokio; Joh. Schauff, Genf; Beltie Shan Gilani, New Delhi; G. H. L. Zeegers, Den Haag.

Die Kosten der Durchführung des Wettbewerbs trägt die Verlagsgesellschaft „Pax“. Die beste Arbeit wird mit einem Preis von 5000 Dollar prämiert. Diese Summe ist eine Spende zweier niederländischer katholischer Zeitungen.

Einsendungen sind zu richten an Prof. G. H. L. Zeegers, Den Haag (Niederlande), Paul-Gabriel-Straat 28—30.

Zehn Jahre Vereinte Nationen Am 26. Juni 1955 waren zehn Jahre seit der Unterzeichnung der Verfassungsurkunde der Vereinten Nationen durch die Delegierten von fünfzig Staaten vergangen. Die Vereinigung der Nationen sollte der Herstellung und Erhaltung eines gerechten Friedens, der vielseitigen Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Völkern dienen. Die Idee einer solchen Vereinigung ist für den gläubigen Christen eine zwingende Verpflichtung. Deshalb kann er an dem Ereignis des Erfolges und Mißerfolges ihrer Verwirklichung nicht still vorübergehen. Kardinal Griffin von Westminster, in dessen Stadt vor zehn Jahren die erste Versammlung der Vereinten Nationen tagte, nachdem zuvor in San Francisco die Gründung stattgefunden hatte, zog am 27. Juni 1955 in einer Predigt die Bilanz des zehnjährigen Versuchs.

Der Kardinal sagte, die Gründung der Vereinten Nationen habe schon im Schatten der Spannungen zwischen der Sowjetunion und den Westmächten gestanden. Deshalb konnte die UN nur auf der Grundlage einer „Formel“, nicht aus innerem Einverständnis geschaffen werden; denn das hätte die allgemeine Anerkennung eines göttlichen Gesetzes vorausgesetzt. An der Stelle des Gehorsams gegen

einen allmächtigen Gott stand die Idee allmächtiger Staaten Pate bei der Gründung.

Die Geschichte der Vereinten Nationen sei die Konsequenz dieses Mangels. Das vornehmste Ziel der Vereinten Nationen, der Friede der Welt, konnte nicht gesichert werden. Das wurde verhindert durch die Legalisierung der Macht in der Institution des Sicherheitsrates mit dem Vetorecht für jeden einzelnen der in diesem Rat ständig vertretenen Staaten. Die Verhandlungen des Sicherheitsrates boten das traurige Schauspiel einer Diplomatie, die nicht objektiver Gerechtigkeit, sondern der Nutzung von Situationen im Interesse des einzelnen Landes diene. Nur in einem Fall, in der Koreafrage, wurde das Prestige dieses wichtigsten Organs der Vereinten Nationen gewahrt. Trotzdem haben, wie Kardinal Griffin sagte, die sekundären Organe dieser Völkergemeinschaft hervorragend gearbeitet, und dank ihrer Arbeit war es möglich, vielfach menschliche Hilfe in Notständen zu bringen. Man muß diesen Erfolg als einen Anfang begrüßen und um seinetwillen zur Mitarbeit an der Vereinigung der Nationen aufrufen. Es kann für den Christen nicht genug sein, ihre Arbeit zu kritisieren; denn diese Arbeit ist jedenfalls ein offensichtlicher und konkurrenzloser Versuch, die Verpflichtung der Völker gegeneinander in die Tat umzusetzen.

Einen Beweis für das aufrichtige und pflichtgemäße Interesse der Katholiken an den Vereinten Nationen erbrachte die britische katholische Vereinigung „The Sword of the Spirit“, die der internationalen Zusammenarbeit dient, durch ein Memorandum, das Kardinal Griffin als Präsident dieser Vereinigung dem Außenminister McMillan übergab. Die Denkschrift präzisiert im ersten Teil die grundsätzliche katholische Stellung gegenüber der Idee einer Vereinigung der Nationen. Unter Berufung auf Vitoria, Suárez und Taparelli legt sie dar, daß nach katholischer Auffassung eine natürliche Verbindung zwischen den Völkern und eine natürliche Pflicht zur Gemeinschaft besteht. Sie findet ihren mindesten Ausdruck in einem Völkerrecht, drängt aber auf eine darüber hinausgehende Organisation.

Der Versuch dieser Organisation ist, wie dann weiter ausgeführt wird, vor allem dadurch beeinträchtigt worden, daß man in die Völkergemeinschaft auch solche Staaten aufgenommen hat, die das Ziel einer zwischenstaatlichen Gerechtigkeit nicht anerkannten. Man einigte sich auf Formeln statt auf die Anerkennung der Gerechtigkeit. Daran ist der Völkerbund gescheitert.

Die Vereinten Nationen haben auf einem ebenso schwachen Fundament ihren Aufbau begonnen. Ihre nützliche Tätigkeit in vielen besonderen Nöten und Bedürfnissen ist unanfechtbar. Aber ihr wichtigstes Ziel konnte nicht verwirklicht werden. Den Frieden gegen potentielle Angreifer zu sichern, war nicht innerhalb der Vereinten Nationen möglich, sondern nur durch Verträge, denen die Vereinten Nationen nicht einmal ihre Hilfe bieten konnten.

Dieser Mißerfolg rührt daher, daß die Vereinten Nationen totalitäre Mächte nicht a priori von ihrer Mitgliedschaft ausschließen. Man hätte diese Mitgliedschaft und ihre Aufrechterhaltung von gewissen eindeutigen Anerkennungen gemeinverständlicher Prinzipien des Völkerrechtes abhängig machen sollen. Dazu hätte der Grundsatz gehört, daß mächtige Staaten, Großmächte, in einer Rechtsgemeinschaft kein größeres Gewicht haben dürfen

als die kleinen Staaten. Dann wären, so folgert das Memorandum, die kommunistischen Mächte nicht dabeigewesen. Wäre die Situation deswegen schlimmer, als sie ist? Man kann sich vorstellen, daß in denjenigen Angelegenheiten, in denen die Vereinten Nationen de facto Überkommen erzielen konnten, ein *modus vivendi* auch dann gefunden worden wäre, wenn die totalitären Mächte nicht Mitglieder der Vereinten Nationen wären. Nur wäre der rechtliche Ausdruck des tatsächlichen Zustandes realistischer gewesen.

Man müßte deshalb eine Revision der Verfassung der Vereinten Nationen anstreben. Freilich, sagt das Memorandum, ist dieser Gedanke insoweit unreal, als die Mitglieder, die sich einer ethischen Reform der Verfassung innerlich widersetzen, nicht einfach überstimmt werden können. Die Reform der Vereinten Nationen muß sich also im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten halten. In diesem Rahmen aber sollte versucht werden, das gegenwärtig herrschende Prinzip der Machteinsprüche zu ersetzen durch die progressive Anerkennung von Rechtsprüchen. Das unbegründete „Veto“ der Großmächte müßte umgebaut werden in ein Recht zur Anrufung von Gerichten.

Um diese Bestrebung zu stärken, stützt sich das Memorandum von „The Sword of the Spirit“ auf die im Rahmen der Verfassung der Vereinten Nationen gegebene Möglichkeit, die Autorität des Sicherheitsrates, des Organs der Großmächte, zugunsten einer höheren Zuständigkeit der Generalversammlung einzuschränken, eine sicherlich schwierige Aufgabe. Aber das Memorandum verläßt sich in seinem Optimismus auf die Wucht und das Gewicht der öffentlichen Meinung in der Welt. Und es sieht in der Wahrnehmung der Chance, diese Meinung zu beeinflussen, den Auftrag an jeden einzelnen Katholiken.

Aus Amerika

Die Lage in Argentinien

Es ist kaum anzunehmen, daß sich die Lage in Argentinien so bald wieder konsolidieren wird, und es wäre völlig unfruchtbar, über die Art, wie das geschehen wird, Vermutungen anzustellen. Von der innenpolitischen Entwicklung hängt aber auch das künftige Verhältnis von Staat und Kirche in Argentinien ab, das also ebenso unvorhersehbar ist wie jene. Bis heute ist von den antikirchlichen Gesetzen noch keines zurückgenommen, obwohl auf dem Verordnungsweg einige Maßnahmen „vorläufig“ rückgängig gemacht worden sind. Das Vorläufige kennzeichnet die gesamte Lage. Wir können, um der Entwicklung auf der Spur zu bleiben, im gegenwärtigen Augenblick nichts anderes tun, als kurz die Fakten zusammenzustellen und die Faktoren, die im Spiel zu sein scheinen, zu umreißen, während sich über die Stärke der einzelnen Tendenzen nichts sagen läßt und selbst die Hintergründe und Ursachen der gegenwärtigen Zustände noch zu undeutlich sind, um uns eine Darstellung zu erlauben.

Der Putsch vom 16. Juni

Der Marineputsch vom 16. Juni hat, obwohl er als solcher schnell unterdrückt werden konnte, doch das Regime Peróns heftig erschüttert. Die Revolte hatte, obgleich sie unmittelbar nach der Exkommunizierung der argentinischen Regierung ausbrach (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 448), zweifellos unmittelbar nichts mit Peróns

antikirchlichen Maßnahmen zu tun. Der „Osservatore Romano“ hat das in einem Leitartikel vom 18. Juni ausdrücklich hervorgehoben, und die Behauptung Peróns selber in einer Rundfunkansprache am 23. Juni, die Revolte sei schon seit November 1954 von einigen Marineoffizieren, Mitgliedern der „Demokratischen Union“ (einer seit 1946 unterdrückten Partei) und einer Gruppe der Geistlichkeit vorbereitet worden, klingt demgegenüber in diesem letzteren Punkt durchaus unwahrscheinlich. Aber die durch Peróns antikirchliche Maßnahmen in Argentinien geschaffene gespannte Stimmung, die durch die Exkommunikation der Regierung ihren Höhepunkt erreichen mußte, hat natürlich das geeignete Klima für eine Rebellion geschaffen. Die Militärrevolte ist, wie der Berichterstatter der „Stampa“, Paolo Pavolini, sagt (25. 6. 55), eine Revolte der Rechten gewesen, getragen von Marineoffizieren, die aus den Kreisen der Großgrundbesitzer hervorgehen, die die Verlierer bei Peróns Sozialpolitik waren (vor allem durch die Landflucht der schwer ausgebeuteten Landarbeiter, die in der von Perón begünstigten und gehobenen städtischen Arbeiterschaft untertauchten). Auch dieser Bericht betonte mit Nachdruck, daß hohe kirchliche Kreise nicht das geringste mit dem Putsch zu tun hatten.

Ob nun, wie man allgemein annimmt, Perón seit der Revolte im geheimen einen Militärerrat neben sich dulden muß, ob er notgedrungen der Opposition mehr Freiheiten einräumt, ob er die wichtigsten Ministerien mit gemäßigten Männern besetzt — die Erschütterung des Verhältnisses zwischen dem argentinischen Staat und der katholischen Kirche ist nicht so leicht wieder in Ordnung zu bringen. Das in der Nacht vom 19. auf den 20. Mai im argentinischen Parlament mit 121 gegen 12 Stimmen angenommene Gesetz über die Wahl einer Konstituierenden Versammlung, die die argentinische Verfassung in der Weise abändern soll, daß dann die Trennung von Kirche und Staat durchgeführt werden kann, ist nicht widerrufen worden (es war wenige Tage später auch vom Senat angenommen und von Perón unterzeichnet und dadurch rechtskräftig geworden). Der Religionsunterricht in staatlichen Schulen, der durch ein Dekret im April, das Anfang Juni durch Peróns Unterschrift Gesetzeskraft erhielt, abgeschafft worden ist, scheint ebenfalls nicht wieder eingeführt zu werden. Immerhin hat der neue Erziehungsminister Anglada sofort nach seiner Amtsübernahme durch einen Erlaß die Verfügung getroffen, daß die überwiegende Mehrheit der katholischen Schulen in Argentinien „vorübergehend wieder den staatlichen Schulen gleichgestellt“ werden soll. Das bedeutet, daß die an diesen Schulen abgelegten Examina wieder voll anerkannt werden. Damit sind aber die zahlreichen Behinderungen, unter denen die katholischen Schulen seit Monaten leiden, noch keineswegs wieder abgeschafft. Die Katholiken ihrerseits fordern natürlich die volle Wiederherstellung ihrer früheren Rechte und Freiheiten sowie die der bürgerlichen Freiheiten überhaupt, insbesondere Presse- und Versammlungsfreiheit, die Gründung einer christlich-demokratischen Partei und den Widerruf des Ehescheidungs- und des Prostituiertengesetzes (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 206 f.).

Kabinettsumbildung

Die Marinerevolte vom 16. Juni wurde dank der Regierungstreue des Heeres unterdrückt. General Lucero, der

argentinische Kriegsminister, sowie einige andere Generale haben offenbar seither ein gewichtiges Wort bei der Umwandlung der Regierung mitzureden. Gleich nach dem Putsch ist das gesamte argentinische Kabinett, das 16 Mitglieder zählte, zurückgetreten. An weniger entscheidenden Posten werden wahrscheinlich die bisherigen Amtsträger wieder mit dem gleichen Amt betraut werden. Endgültig abtreten aber mußten alle Minister, die eine Rolle im Kirchenkampf gespielt hatten. Das sind der Innenminister Borlenghi, der einer der Hauptführer in den kirchenfeindlichen Maßnahmen war; der Unterrichtsminister Méndez San Martín, der die Dekrete gegen die katholischen Schulen ausgearbeitet hatte. Außerdem der Sekretär für Presse- und Informationswesen Apold, der für die Presseattacken gegen die Kirche verantwortlich zeichnete; und der Generalsekretär des argentinischen Gewerkschaftsbundes, Vuletich, einer der hemmungslosesten Hetzer gegen die Kirche. Erstaunlich ist dabei jedoch, daß Borlenghi keineswegs in Ungnade gefallen ist, sondern mit einem Sonderauftrag im Hinblick auf die Investierung ausländischer Kapitalien in Argentinien ins Ausland (Vereinigte Staaten, Mexiko, Kuba, Kanada, England, Frankreich, Spanien, Italien, Deutschland, Schweiz) geschickt wird.

Der Anfang Juli neuernannte Innenminister Albriou, ein jüngerer Mann, ist bisher politisch noch wenig hervorgetreten, gilt aber als gemäßigt. Der neue Unterrichtsminister Anglada war bisher Rektor der Universität von Eva-Perón (ehemals La Plata). Anstelle von Vuletich wurde der erste der Gewerkschaftsbundführer eingesetzt, der die Regierung Perón vor einer Fortführung oder Steigerung des antikirchlichen Kurses warnte, De Pietro. Die neuen Minister sind wieder nach der vor einigen Monaten abgeschafften alten Eidesformel „Im Namen Gottes und des Evangeliums“ vereidigt worden.

Einlenkungen gegenüber der Kirche

Nach dieser Neubesetzung entscheidender Posten haben sich verschiedene lokale Einlenkungen gegenüber der Kirche in Argentinien gezeigt. NCWC News Service zählt am 4. Juli folgende auf: In Córdoba konnten die Stellen der Katholischen Aktion, die am 12. Juni geschlossen worden waren, wieder geöffnet werden. In der Provinz Catamarca hob die Bundespolizei ein Dekret auf, durch das alle Versammlungsorte der Katholischen Aktion geschlossen worden waren. Die Provinzialregierung von Buenos Aires gab ebenfalls alle Räume der Katholischen Aktion wieder frei. Die meisten der inhaftierten Katholiken, Priester und Laien, die nach den Kravallen im Zusammenhang mit der Fronleichnamsprozession verhaftet worden waren, sind in Freiheit gesetzt worden. Es sind Maßnahmen getroffen worden, um die Kirchen gegen Plünderungen durch den Mob polizeilich zu schützen.

Der Primas von Argentinien, Kardinal Copello, Erzbischof von Buenos Aires, der infolge der Aufregungen bei den Unruhen um die Fronleichnamsprozession, in deren Folge das erzbischöfliche Palais gestürmt und in Flammen gesetzt und eine Anzahl von Kirchen verbrannt worden sind, einen Nervenzusammenbruch erlitten hatte, hat sich seither zweimal kurz an die Gläubigen gewandt, einmal in einem am 3. Juli von allen Kanzeln verlesenen Hirtenwort, in dem er seine Teilnahme an den seiner Herde zugefügten Leiden aussprach. Er betonte die Not-

wendigkeit eines Friedensschlusses und meinte, „die Annullierung der antireligiösen Maßnahmen, die die Regierung ergriffen hatte, und die Freilassung der Verhafteten beweise die Ungerechtfertigkeit dieser Maßnahmen“. Das zweitemal handelte es sich um einen offenbar ebenfalls ganz kurzen Hirtenbrief, den der „Osservatore Romano“ vom 8. Juli zitiert: „Diese edlen Einheits- und Friedenswünsche werden sich unter uns nur verwirklichen, wenn die Ursachen beseitigt werden, die die Mißstimmung und die Zwietracht unter unsern Mitbürgern geschaffen haben.“

Der Telegrammwechsel zwischen Perón und Papst Pius XII.

Perón selber hatte sofort nach Bekanntwerden des Exkommunikationsdekrets erklärt, hinsichtlich seiner Person könne es nur auf Mißverständnissen und falscher Information des Vatikans beruhen; er betrachte sich weiter als Katholik. Zum Beweis dafür sandte er dem Heiligen Vater am 29. Juni zum Fest Peter und Paul ein Telegramm, das der „Osservatore Romano“ zugleich mit dem Antworttelegramm des Papstes veröffentlicht hat. Peróns Telegramm lautete: „Anlässlich des Festes des Heiligen Stuhls entbiete ich Eurer Heiligkeit meinen ehrfürchtigen Gruß. Juan Perón, Präsident der Republik Argentinien.“ Der Papst antwortete ihm darauf am 3. Juli: „Wir haben die Botschaft Eurer Exzellenz vom Fest Peter und Paul empfangen und flehen zum Herrn, Er möge Sie erleuchten und Ihr Herz bewegen, damit Unser geliebtes argentinisches Volk in Freiheit seinen katholischen Überlieferungen nachleben kann. Pius XII.“

Forderungen der Opposition

Perón hat am 5. Juli in einer Rundfunkansprache den Oppositionsparteien des Landes (von denen nur die der Radikalen bisher im Parlament vertreten war, jedoch in einem höchst unzureichenden Verhältnis) einen Waffenstillstand angeboten und sich zu einem „Regime der Koexistenz“ bereit erklärt. Daraufhin hat die Radikale Partei ihre Forderungen an Perón gestellt: 1. keine Ausöhnung auf Kosten der Freiheit; 2. Zulassung zum argentinischen Rundfunk für eine Erklärung des Parteivorstandes; 3. Zulassung einer öffentlichen Versammlung der Partei, um ihr Programm bekanntzugeben. Das bedeutet, daß die Opposition darauf drängt, sofort die durch die Diktatur abgeschafften demokratischen Freiheiten wieder ins Spiel zu bringen. Es heißt, daß auch die Generale, die jetzt ein gewichtiges Wort mitzureden haben, Perón ihre Bedingungen in ähnlicher Richtung gestellt haben: Entpolitisierung der Regierung (d. h. Fachminister statt Parteiminister); Dezentralisierung des Gewerkschaftsbundes; Verstaatlichung der Parteipresse und vor allem Durchführung der von Perón selber heraufbeschworenen Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung. Das Innenministerium hat anscheinend bereits mit der Ausarbeitung eines neuen Wahlgesetzes begonnen. Das bisherige Wahlsystem war so beschaffen, daß die Opposition, obwohl sie bei den letzten Wahlen 40% aller Stimmen gehabt hatte, im Parlament nur mit 12 von 155 Sitzen und im Senat überhaupt nicht vertreten war. Das künftige Wahlgesetz soll dagegen alle Stimmen gerecht auswerten. Daran sind — außer den Peronisten — alle anderen argentinischen Gruppen interessiert, ebenso die

aufbauenden wie die zerstörerischen Elemente. Auch die Kommunistische Partei Argentinien hat nach der Rundfunkansprache Peróns eine Erklärung veröffentlicht, und auch sie verlangt die Wiederherstellung aller demokratischen Freiheiten.

Dem allgemeinen Drängen nach normalen verfassungsgemäßen Zuständen hat Perón am 15. Juli nachgegeben, indem er das „Ende der peronistischen Revolution und den Beginn einer verfassungsgemäßen Regierung“ ankündigte. Perón will den Parteivorsitz niederlegen und nur noch Präsident der Republik sein. Auch alle Parteifunktionäre in Regierungsstellen sollen zurückgezogen werden. Der Ausnahmezustand, der in Argentinien seit 1951 herrschte, soll aufgehoben werden. Das war der Stand der Dinge bei Abschluß dieser Meldung am 20. Juli.

Die Kommunisten stellen in Argentinien vorläufig noch keine Gefahr dar. Von den anderen Kräften, die im Spiel sind, läßt sich von ihrem Verhältnis zur Kirche feststellen: General Lucero gilt als eifriger Katholik, und das Heer hat die antikirchlichen Maßnahmen auch zur Zeit der heftigsten Vorstöße nicht mitgemacht. Die Radikalen ihrerseits — d. h. die liberale Partei Argentinien, die vor der Ära Perón die stärkste und populärste des Landes war — sind diejenigen, die im Parlament eine Summe zur Wiederherstellung der zerstörten und beschädigten Kirchen beantragt haben, als die Regierung nur an Entschädigungen für die Opfer der Unruhen dachte. Auf diese Maßnahmen und Forderungen lassen sich noch keinerlei weitere Prognosen aufbauen.

Schulkampf auch in Guatemala Über die inneren Auseinandersetzungen, die sich auch nach dem antikommunistischen Aufstand in Guatemala (Juni 1954) noch in ziemlicher Schärfe fortsetzen, haben wir in Zusammenhang mit der Gewerkschaftsfrage schon berichtet (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 379). Gegenwärtig ist eine 17köpfige parlamentarische Kommission damit beschäftigt, die neue guatemaltekeische Verfassung auszuarbeiten. Der von der Regierung vorgelegte Verfassungsentwurf will erneut das gesamte Schulwesen dem Staat übertragen und den Religionsunterricht nur noch als Wahlfach im Lehrplan belassen. Namens der Kirche hat nunmehr der Erzbischof von Guatemala City, Rossell y Arellano, in einem Brief an die Verfassungskommission die Forderung erhoben, „die religiöse Erziehung in der neuen Verfassung zu verankern und die Vormachtstellung der Kirche in einem Land mit 98% Katholiken anzuerkennen“. Wenn der kirchenfeindliche Schulartikel nicht aus der Verfassung gestrichen werde, dann sei der Beweis erbracht, daß Guatemala nicht ein antikommunistisches, sondern ein antikatholisches Regime habe. Jede Verfassungsbestimmung, die die gute Zusammenarbeit zwischen Kirche und Regierung hindere oder schwäche — heißt es in einem Kommuniqué des Erzbischofs —, kann dem Kommunismus wieder den Weg zur Rückkehr bahnen. Die katholische guatemaltekeische Wochenzeitschrift „Verbum“ erinnert in einem Leitartikel an das denkwürdige Hirtenwort des Erzbischofs vor einem Jahr: „Über die Fortschritte des Kommunismus in Guatemala“, das „wie ein Trompetenstoß die bis dahin eingeschlaferten Gewissen aufweckte“. Diese Tatsache allein schon sollte zeigen, daß die Kirche in der Lösung aller gesellschaftlichen Fragen bei weitem an vorderster Stelle steht, und davor war-

nen, „aus Laune für Sekten und rückschrittliche Ideologien eine Verfassung zu schaffen, die die Wünsche des Volkes nicht befriedigt“ (United Press, 20. Mai 1955, und „Ecclesia“, 18. Juni 1955).

Aus den Missionen

Die christlichen Anliegen in der Frage der Grunderziehung. Missionsgebetsmeinung für September 1955 Der weltweite Kampf gegen die Unwissenheit, den die Vereinten Nationen heute bei den unterentwickelten Völkern führen, ist nichts grundsätzlich Neues, obwohl man es oft so darstellt. Die christliche Mission hat stets, wenn es galt, Völker mit niederen Kulturen zu verchristlichen, eine Grunderziehung geleistet, die von den Idealen und den religiös-sittlichen Grundsätzen des Evangeliums ihre Inspiration erhielt. Diese Erziehung erschien ihr als eines der wichtigsten und primärsten Mittel, um den Menschen zu helfen, ihre Wesensanlage nach dem Willen des Schöpfers zu entfalten und sie fähig zu machen, ihre eigene Berufung zur Kindschaft Gottes zu verwirklichen. Im Bewußtsein ihrer Sendung an die ganze Menschheit hat die Kirche deshalb auch außerhalb ihrer unmittelbaren Wirkmöglichkeiten alle gesunden Bestrebungen dieser Art bejaht und gefördert und Unwissenheit in den wesentlichen Fragen des menschlichen Daseins zu beseitigen gesucht, die eine der Teilursachen menschlicher Not ist, wenn auch nicht die einzige. Elend hemmt die Entfaltung des natürlichen Ebenbildes Gottes im Menschen und erschwert darum auch den Aufblick zu Gott und die Hinführung des Menschen zu seiner übernatürlichen Zielsetzung. Mag der einzelne trotz aller Hemmungen dieser Art seine christliche Bestimmung mit der Gnade Gottes erreichen können, so vermag ein Volk nur christlich zu werden, wenn seine natürlichen Lebensgrundlagen gesund sind. Die Kirche ist freilich der Auffassung, daß neben der Unwissenheit auch die Selbstsucht eine der Hauptquellen des Elends der Völker ist und daß eine Grunderziehung, die nur Wissen vermittelt, zum Scheitern verurteilt ist. Deshalb spielen die religiös-sittlichen Faktoren in der Grunderziehung eine entscheidende Rolle.

Wir wissen heute, daß mehr als eine Milliarde Menschen in kollektivem Massenelend lebt. Die Tatsache, daß die mittlere Lebensdauer in den unterentwickelten Gebieten nur 30 Jahre beträgt, zeigt die Größe dieses vielgestaltigen natürlichen Elends an. Nun ist ein neues gesamt menschliches Solidaritätsbewußtsein im Werden. Es will die Not der Enterbten beseitigen. Stärkster Ausdruck dieses Bemühens ist die Aktion der Vereinten Nationen auf erzieherischem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet, die im System der sogenannten Grunderziehung wirksam ist. Da nun die Gebiete der größten Verelendung in den Hauptmissionsgebieten der christlichen Kirchen liegen, begegnen sich hier die humanitären Aktionen zweier universaler Kraftgruppen, jene der christlichen Missionen mit ihren Caritas- und Sozialunternehmungen und jene der Unesco, die als Organ der Vereinten Nationen das System der Grunderziehung entwickelt, um mit dessen Hilfe möglichst bald die Not in den Krisenzentren des sozialen Elends zu mildern und durch Erziehung die Voraussetzungen zu einer verständigen Mitarbeit der unterentwickelten Völker an dem Werk ihrer kulturellen Hebung zu schaffen.

Die umkämpfte Philosophie der Grunderziehung

Diese Begegnung von christlicher Mission und Unesco auf dem Gebiete der allgemeinen Volkserziehung kann nicht ohne eine ernste Auseinandersetzung vor sich gehen. Vermag doch keine Erziehung von Weltanschauungsfragen zu abstrahieren, da diese das Weltbild des Menschen und damit auch seine sittlichen Impulse bestimmen. Zwar schien es am Anfang, als ob eine Begegnung zwischen christlicher Mission und Unesco überhaupt nicht stattfinden werde. Die Unesco als rein zwischenstaatliche Organisation glaubte ihre Aufgaben souverän bestimmen zu können. Man ignorierte in Theorie und Praxis die Missionen, ihre in Jahrhunderten geschaffenen Verwirklichungen und ihre Erfahrungen auf dem Gebiete christlicher Grunderziehung. Eine solche Nichtbeachtung hätten die Missionen mit Würde tragen können, wenn sich nicht in der Grunderziehung der Unesco gleich zu Anfang eine für das Christentum unannehmbare Philosophie entwickelt hätte und wenn nicht die universale Aktion der Unesco auch in die Gebiete der christlichen Missionen eingebrochen wäre. Das bedeutete für die Erziehungswerke der Missionen nicht nur eine ideologische Gefahr, sondern direkt eine Existenzbedrohung, zumal hier ein Konkurrenzkampf mit ungleichen Mitteln drohte. Mit geringen materiellen Mitteln und vielfachen von außen auferlegten Beschränkungen erfaßt die erzieherische Aktion der Mission ja nur eine enge begrenzte Sphäre, die Unesco aber kann in dem ganzen Raum der ihr angeschlossenen Länder arbeiten, und sie verfügt über außerordentlich große Macht- und Finanzmittel der Staaten bzw. ihrer eigenen von diesen getragenen zwischenstaatlichen Weltorganisation.

Die Hauptsorge der Missionen war die weltanschauliche Stellung der Unesco, und man kann verstehen, daß die christlichen Missionen kurze Zeit Gewehr bei Fuß und mit tiefem Mißtrauen abseits der Bestrebungen der Unesco standen. Der erste Generaldirektor der Unesco, Julian Huxley, sah richtig, daß man Erziehung nur auf der Grundlage einer Weltanschauung vermitteln kann. Da aber in der Unesco die verschiedenartigsten Weltanschauungen, Religionen, Philosophien vertreten sind, mußte die ausschließliche Übernahme einer dieser geistigen Konzeptionen notwendig zum Sprengmittel der Unesco werden. Huxley suchte also nach einer eigenen Philosophie der Unesco und fand sie bezeichnenderweise im evolutionistischen Humanismus, dem er selbst und der größte Teil der Führungsschicht der Unesco zuneigte. Es war hier eine Weltanschauung erwählt, in der sich die ganze vielgestaltige Welt des säkularisierten Denkens von heute zusammenfassen ließ und die den allergrößten Einfluß auf jene technische Zivilisation gewonnen hat, die heute siegreich über die ganze Erde dringt.

Der Widerstand gegen diese Philosophie von christlicher Seite war — ein sehr bemerkenswertes Faktum — stark genug, um den Kurs der Unesco neu zu bestimmen. Huxleys Nachfolger, der Mexikaner Torrès-Bodet, adoptierte das System des Pluralismus. Von der Tatsache ausgehend, daß die Menschheitskultur von vielen geistigen Kräften bestimmt wird, erklärte er es als Aufgabe der Unesco, diese Kräfte in freier und toleranter Entfaltung nebeneinander anzusetzen. Man erkannte auf christlicher Seite sofort, daß hier dem Christentum zunächst theoretisch eine einmalige Chance geboten war, sich in das gigantische Erziehungsprogramm der Unesco einzuschalten. Praktisch

wird diese Mitarbeit so lange möglich sein, als das System des Pluralismus wirklich in gerechter Weise gehandhabt wird. Keiner gibt sich freilich einer Täuschung darüber hin, daß nunmehr der Kampf der Weltanschauungen um ihre Geltung in die Unesco hineingetragen ist und daß das Christentum dort nur so viel Entfaltungsfreiheit haben wird, als es in der ganzen Welt gestaltenden Einfluß behält. Die agnostizistischen, säkularistischen, positivistischen, materialistischen Kräfte in der Unesco bleiben stark und werden noch stärker werden, wenn die kommunistischen Staaten die jetzt lebhaft gesuchte Mitarbeit in einem System politischer „Koexistenz“ verwirklichen können. Man hat darauf hingewiesen, daß auf der 8. Generalkonferenz der Unesco zu Montevideo 1954 ein Geist der gegenseitigen Duldsamkeit und Achtung herrschte. Das ist gewiß erfreulich, darf aber nicht zu dem Optimismus führen, daß in Zukunft der Kampf der Weltanschauungen aus der Unesco verbannt sein wird, selbst wenn diese Weltorganisation die früher vorherrschende Tendenz zur Entwicklung eines überstaatlichen Führungsorgans weiter abbaut, um sich mehr als selbstloser Hilfe einzelstaatlicher Initiativen zu betätigen. Das Grundgesetz der Unesco bleibt in seinen die technische Seite der Vermittlung einer allgemeinen Bildung überschreitenden Formulierungen reichlich unbestimmt: „Die Unesco hat auch eine Bildungsaufgabe zur Weckung des Selbstbewußtseins und des Wertbewußtseins der menschlichen Person und zur Entfaltung des Gefühls für die kulturelle und moralische Zusammengehörigkeit der Menschheit zu erfüllen.“ Irgendwie wird hier zwar ein verhülltes und ein einschlußweises Bekenntnis zu einer alle Menschen „verbindenden“ sittlichen Ordnung geleistet, aber man hütet sich, diese Ordnung hinsichtlich ihrer verpflichtenden Kraft und des Grundes ihrer Verpflichtung näher zu bestimmen.

Die christlichen Missionen — bisher größte Institutionen der Grunderziehung

Die katholische Kirche hat in ihrem Missionswirken stets eine bestimmte übernatürlich begründete Moral zur Grundlage ihrer Erziehungsarbeit gemacht, die ein ebenso bestimmtes natürliches Sittengesetz einschloß. Auf dieser Grundlage hat sie in Jahrhunderten ein Erziehungswerk geleistet, das alle Verwirklichungen der erst wenige Jahre arbeitenden Unesco weit übertrifft. Dieselbe Feststellung gilt in noch höherem Maße, wenn man die Erziehungsarbeit aller christlichen Missionen dem Beginnen der Unesco gegenüberstellt. Es gibt in der Welt kein größeres Werk der Grunderziehung, als es die christlichen Missionen leisteten. Das besagt nicht, daß die christlichen Missionen von den modernen technischen, pädagogischen, didaktischen, psychologischen und organisatorischen Methoden der Unesco nicht sehr vieles lernen könnten, aber das Gegebene wäre doch, daß die Unesco zuerst bei jenen Hunderttausenden von Missionaren in die Lehre ginge, die in engster Verbindung mit Land, Volk, Sprache und Kultur sich um die kulturelle Hebung der Völker bemühten. Es hat nun wenig Zweck, darüber verbitterte Klage zu führen, daß Unesco-Kommissionen bei ihrem Besuch von Missionsländern oft die einzigen oder bedeutendsten christlichen (besonders katholischen) Erziehungszentren einfach ignorierten. Das beste Mittel, diese Dinge zu überwinden, ist, daß die Missionen auf der Basis der heute gegebenen Möglichkeiten in allen Unesco-Organen „präsent“ sind und in persönlichem

Kontakt den Blick der verantwortlichen Leiter auf die Erziehungsarbeit der christlichen Missionen hinlenken.

Ist die Zusammenarbeit von Unesco und Missionen möglich?

Seit 1952 hat die Unesco die Mission als eine Organisation anerkannt, die auf dem Gebiete der Grunderziehung arbeitet, und sich bereit erklärt, mit ihr zusammenzuarbeiten. Beim Internationalen katholischen Koordinierungszentrum zur Unesco in Paris wurde unter Leitung des P. Maurice Quéguiner von der Gesellschaft für auswärtige Missionen zu Paris ein Büro für Grunderziehung eingerichtet. Es ist nun die besondere Aufgabe der Mission, der Unesco ihre enormen Erfahrungen auf dem Gebiete der Grunderziehung zu vermitteln. Dazu bedarf es zunächst auf seiten der Missionen einer genauen Kenntnis der Methoden der Unesco. Man muß das eigene Material in den Begriffen darbieten, die in der Pädagogik der Grunderziehung seitens der Unesco gebildet wurden. Wenn man nicht in der Sprache der Unesco redet, wird man nicht verstanden und beraubt sich von vorneherein der meisten Einflußmöglichkeiten. Sodann muß auch das eigene Material der Missionen methodisch-wissenschaftlich erarbeitet werden, und zwar in derselben zentralen Schau, die der Unesco eigen ist. Es besteht im katholischen Lager Einvernehmen darüber, daß die Mission auf dem Gebiete der Elementarerziehung bis jetzt ausnahmslos empirisch und partikulär gearbeitet hat. Es fehlte bislang die reflexive Koordination der Erfahrungen auf größerer geographischer Ebene, von der universalen, weltumfassenden Ebene ganz zu schweigen. Die Techniken der christlichen Grunderziehung bedürfen auch meist der Aufarbeitung durch die in den letzten Jahrzehnten entwickelten neuen Methoden. Notwendig wird also sein, alles Erfahrungsgut der Mission zentral zu sammeln und unter modernen wissenschaftlichen Gesichtspunkten neu zu ordnen. Ebenso müssen die katholischen Schulorganismen der Missionsländer zur Zusammenarbeit in einer Dachorganisation gebracht werden, die dann ihrerseits zweckmäßigerweise engsten Anschluß an das „Office International de l'Enseignement Catholique“ zu finden hätte.

Formen praktischer Zusammenarbeit

Will die Kirche ihren Einfluß in der Grunderziehung wirksam zur Geltung bringen, so müssen die zentral erarbeiteten christlichen Erfahrungen in Verbindung mit den als richtig und gut erkannten Methoden der Unesco verarbeitet und zu eigenen christlichen Aktionsplänen verdichtet werden, die ebenso den Geist der faktischen räumlichen Weite tragen wie die der Unesco-Initiativen, sei es auf regionaler oder allumfassender Basis. Wir brauchen deshalb Priester und Laien, die sich auf dem Gebiet der Grunderziehung spezialisieren und auch fähig sind, Posten im Organisationsgefüge der Grunderziehung der Unesco zu übernehmen. Die in der Volkserziehungsarbeit tätigen Missionskräfte sollten deshalb auch an Schulungskursen der Unesco teilnehmen, um dann, ausgerüstet mit entsprechenden Diplomen und finanziell von der Unesco unterstützt, selbst Kader christlich bestimmter Grunderziehung aufzubauen. Vor allem sollten die Missionare es nicht als verlorene Zeit ansehen, an den regionalen Tagungen und Planungen der Unesco in ihrem Arbeitsbereich teilzunehmen. Sonst geht die Entwicklung über die christlichen Initiativen hinweg, während andernfalls

die christlichen Verwirklichungen vielleicht in das System der Unesco-Grunderziehung eingebaut werden können. Ja, in manchen Gebieten, wo — wie in Afrika — die Mission bisher der einzige oder der bedeutendste Grunderziehungsträger war, könnte es die Mission erreichen, die Basis für den Aufbau der Grunderziehung zu werden. Es wäre, so sagt P. Quéguiner mit Recht, eine Katastrophe für die Missionen, wenn sie abseits von einer Entwicklung blieben, die in einigen Missionsländern heute vielleicht die einzige Möglichkeit bietet, das Evangelium durch eine äußere Tätigkeit zu verbreiten. Es bedarf keiner Erwähnung, wie groß die Möglichkeiten sind, die sich hier dem katholischen Laien bieten, der sich entsprechend vorbereitet hat. Christliche Laien aller Rassen können sich auf dem Boden einer Erziehungsarbeit zusammenfinden, die heute von den Einheimischen äußerst sympathisch begrüßt wird und die ein hervorragendes Mittel zur Dämpfung der kolonialpolitischen Ressentiments bei den Farbigen darstellt. Wo immer eine außerkirchliche Aktion auf dem Gebiete der Grunderziehung positive Werte zeigt, die unseren eigenen Bestrebungen parallel laufen, sollten die katholischen Missionare mitarbeiten. So das Urteil eines katholischen Erziehungsfachmanns aus Tansania nach der Teilnahme an der ersten internationalen Tagung für Unterrichtung über die Ziele der Vereinten Nationen zu Mogadiscio (1953), wo die aktive Mitarbeit einer Gruppe von Missionskräften zu einem überraschenden Erfolg führte. Besondere Aufmerksamkeit ist der Heranbildung katholischer Spezialisten für die Kommissionen der Unesco zu schenken. Es sind vor allem Laien erforderlich, die eine spezielle akademische und technische Ausbildung in den Fächern haben, die für die Grunderziehung von Bedeutung sind; die physische und psychische Eigenschaften besitzen, die für eine Anpassung an die andersgeartete Umwelt unerlässlich erscheinen; die möglichst viel Erfahrung in den sozial-ökonomischen Gegebenheiten der unentwickelten Gebiete besitzen (Prof. G. H. L. Zeegers, in: „Het Missiewerk“ 1, 1953).

Die Stärkung der religiösen Kräfte in der Unesco

Es ist so viel von der Gefahr des angelsächsischen Humanitarismus in der Unesco gesprochen worden, daß man vielfach das Vorhandensein beachtlicher nichtchristlicher religiöser Kräfte in dieser Organisation vergißt, die mit den allgemeinen religiösen Interessen des Christentums zusammengehen könnten. Das Christentum steht hier also tatsächlich nicht allein. Es ist hier vor allem eine Zusammenarbeit mit den Kräften eines religiös bestimmten Hinduismus und Islam möglich. Das Kultusministerium von Indonesien beschwerte sich im Vorjahr in einem Bericht über die Tätigkeit der Unesco darüber, daß diese in ihren Erziehungsmethoden den Religionsunterricht vernachlässige. Auf der 17. Internationalen Konferenz für öffentliche Erziehung, die im Juli 1954 zu Genf stattfand und auf der fast alle Erziehungsministerien der Welt vertreten waren, sagte der Delegierte von Pakistan, Chowdhury: „Die Konferenz hat den Nachdruck auf physische, intellektuelle und technische Bildung gelegt. Dürfen wir aber die Seele vernachlässigen?“ Der Delegierte verlangte keine Erziehung zur religiösen Praxis eines besonderen Typs, vielmehr eine Erziehung in den Grundaspekten der spirituellen Existenz des Menschen. Wie es auf dem Gebiete der physischen und geistigen Erziehung grundlegende und international anerkannte Prinzipien gebe, müsse es doch auch möglich sein, einige all-

gemein anerkannte Grundprinzipien religiöser Erziehung festzulegen. „Wir kämpfen“, so sagte Chowdhury, „in dieser Konferenz mit einer Scheu vor den religiösen und spirituellen Gesichtspunkten der menschlichen Existenz... Es mag Differenzierungen unter den Völkern geben, aber fundamental besteht eine gemeinsame Grundlage, die spirituelle Natur des Menschen.“ Chowdhury erklärte nach seinen unter anderem von den Vertretern Ägyptens, der Türkei und des Libanon lebhaft begrüßten Ausführungen, er habe den Vertreter des amerikanischen Erziehungsministeriums über seine Stellung zur Religion im Erziehungswesen befragt. Dieser habe geantwortet, die Amerikaner seien ein gottesfürchtiges Volk. Auf die weitere Frage nach dem religiösen Erziehungssystem der USA sei ihm aber leider eine so vage Erklärung gegeben worden, daß er über diesen Punkt ununterrichtet geblieben sei.

Diese wenigen Beispiele zeigen, welche Schwächung die Stellung der Religion in der Unesco erleiden würde, wenn die Christen hier nicht mit den religiösen Kräften der nichtchristlichen Welt zusammenwirkten. Dieses Zusammenwirken erscheint um so notwendiger, als das kommunistische Rußland am 30. April 1954 die Unesco-Statuten unterzeichnete und am 27. Dezember des gleichen Jahres in Montevideo zur Unesco zugelassen wurde. Polen, die Tschechoslowakei und Ungarn wurden in Montevideo nur deshalb nicht aufgenommen, weil sie den Zulassungsantrag zu spät gestellt hatten. Auch Rotchina, Bulgarien und Rumänien wollen Mitglieder der Unesco werden. Wir stehen also vor einem großangelegten Versuch der geschmeidigen kommunistischen Politik, die Unesco von innen heraus ihren Zwecken dienstbar zu machen.

Aktive Abwehr drohender Gefahren

Die Eigenart der Unesco-Organisation bringt die Gefahr mit sich, daß die privaten Unternehmungen auf dem Gebiete der Volksbildung leicht von staatlichen Initiativen verdrängt oder aufgesogen werden. Eine solche Entwicklung würde die kritische Lage des christlichen Missionsschulwesens nur noch schwieriger gestalten, als sie heute ist. Deshalb müssen die Kirchen als die stärksten Vertreter der nichtstaatlichen Schul- und Bildungsarbeit mit aller Kraft sich in die Arbeit der Unesco einschalten, um nicht ihr eigenes Schulwesen bald in die Hände der neuen jungen Staaten in Asien und Afrika vollständig hinübergleiten zu sehen. Ein staatliches Schulwesen, das von einer rein diesseits gerichteten Basiserziehung inspiriert wäre, würde zudem nicht nur leicht über das Elternrecht, eine der Grundforderungen christlicher Erziehung, hinweggehen, sondern auch die gewachsenen Kräfte in den Kulturen, von denen vieles gerettet werden kann und muß, zersprengen und damit Grundwerte des Religiösen zerstören. Der Kampf der Unesco gegen Magie, Aberglauben usw. bei der Grunderziehung bringt die Gefahr mit sich, daß antichristliche Kräfte in den UN-Organen das Christentum auch zu den magischen Religionen rechnen und die Seelen der Millionen, denen man jetzt die Grunderziehung mit Hilfe eines stets wachsenden Apparats ausgebildeter Funktionäre vermitteln will, mit antichristlichem Affekt aufladen. Kein Verständiger aber kann annehmen, daß die großen sozialen Erschütterungen in Asien und Afrika ohne Katastrophen verlaufen, wenn nicht die echten religiösen Urwerte dieser Erdteile in den neuen, sich bildenden Kulturformen integriert werden. Es bedarf also einer

Scheidung des echt Religiösen vom unecht Religiösen, die nur von religiösen Kräften aus religiöser Verantwortung heraus vorgenommen werden kann.

In jeder Richtung betrachtet, ist also die Mitarbeit der Kirche an der Unesco-Grunderziehung von elementarer Notwendigkeit, und die Bewegung der Grunderziehung ist eine jener Kräfte, von der im Vorjahr der verstorbene Sekretär der Kongregation zur Verbreitung des Glaubens, Erzbischof Bernardini, in einer Rede vor den Prokuratoren der internationalen Orden und Laieninstitute sagte, daß sie über das Schicksal der jungen einheimischen Kirchen in den Missionsländern weithin bestimmen werden.

Pessimistische Stimmen über die Lage in Japan

Pater Pedro Arrupe SJ, seit langem Seelsorger in Japan, gründlicher Kenner der fernöstlichen Kulturen und heute Ordensprovinzial der Gesellschaft Jesu in Japan, referierte vor der Madrider Handelskammer über die derzeitige kulturgeschichtliche und soziologische Situation in Japan. Er warf den Nationen des Westens den völligen Mangel an Verständnis für die Probleme des Landes vor, die — ebenso wie die 2600 Jahre alte Geschichte — in keinerlei Zusammenhang mit der griechisch-römisch-abendländischen Kultur stünden und deshalb nicht von dort aus beurteilt werden dürften. Nach der Ansicht Arrupes ist die Gelegenheit für die geistige Gewinnung Japans für das Christentum bereits verpaßt worden. Der geeignete Zeitpunkt hierfür sei der Zusammenbruch der Gott-Kaiser-Idee gewesen. Der Verlust dieser kultur- und staatstragenden Konzeption, Hand in Hand mit dem technisch-zivilisatorischen Aufschwung der letzten achtzig Jahre, habe das japanische Volk in allen Schichten in ein geistiges Vakuum gestürzt und einem Skeptizismus materialistischer Tendenz Tür und Tor geöffnet. Die Gefahr des Kommunismus für Japan hält der Referent für außerordentlich groß. Diese Entwicklung sei möglich gewesen, weil es in den kritischen Momenten an Entschlußkraft fehlte, den Japanern die christliche Religion in einer ihrem Kultur- und Lebensempfinden angepaßten Form nahezubringen.

Zu einer ähnlichen Beurteilung der Lage kommt ein anderer führender Japanmissionar, P. Heidrich SJ, in der „Zeitschrift für Missionswissenschaft und Religionswissenschaft“ (1955, Heft 1), wo er die mangelnde Akkommodation der Missionsarbeit auf dem speziellen Gebiet der Liturgie untersucht. „Es ist ein bedrückendes Gefühl, in der Weltstadt Tokyo mit ihren 8 Millionen, unter einem 90-Millionen-Volk, das, hochorganisiert und gebildet, mit an der Spitze der modernen Kulturvölker steht, zu leben und zu sehen, wie trotz vollkommener Freiheit der Glaubensverkündung und trotz riesenhafter Anstrengungen der katholischen Mission der Zuwachs an gläubigen und praktizierenden Katholiken auf das Volksganze gesehen verhältnismäßig kaum größer ist als der Bevölkerungszuwachs... Auf das Land ist die Mission noch kaum gedrungen... Rechnet man die Abständigen ab, so bleiben als Frucht fast hundertjähriger katholischer Missionsbemühungen sicher weniger als 100 000 Katholiken (einschließlich der Kinder).“ Die Bevölkerung wächst jährlich um rund 1,2 Millionen gegenüber einem Anwachsen der Katholiken im letzten Jahr um rund 16 000. Der Anteil der Katholiken an der Gesamtbevölkerung liegt bei 0,23 % und ist so gut wie nicht im Ansteigen. „Zweifelloos macht die katholische Mission zur Zeit in Japan gewaltige Anstrengungen, größere als in irgendeinem anderen

Missionsland der Welt... Warum stehen die Erfolge zu den Anstrengungen in so schreiendem Mißverhältnis?“ Pater Heidrich nennt als „wenig beachteten, aber in Wirklichkeit stärksten Grund“ die unangepaßten Formen der Liturgie. Er beruft sich auf den Ausspruch Kardinal Constantinis hinsichtlich Chinas, daß die Missionierung dort nicht durch eine chinesische Mauer verhindert worden sei, sondern durch die fast unübersteigbare „lateinische Mauer“, mit der wir selber das Missionswerk umgeben hätten. Was man für China als ein tragisches Zuspätbuchen mußte, meint der Verfasser, brauche nicht zu spät zu sein für Japan.

Als die beiden fast unlösbaren sozialen Probleme, die auch die Seelsorge sehr belasten, nennt der spanische Japanmissionar A. J. Alvarez Lomas SJ in den „Noticias de la Provincia de Andalucía“ (Januar 1955) die Überbevölkerung und die Arbeitslosigkeit. Als Folge des Krieges hat Japan 45 % seines vorherigen Territoriums verloren, während andererseits die Bevölkerung innerhalb der letzten acht Jahre um 16 Millionen angewachsen ist. Nur 15 % des japanischen Bodens sind anbaufähig, so daß heute auf jeden qkm anbaufähigen Bodens über 1700 Menschen kommen. Geburtenregelung und Abtreibung kursieren in allen möglichen Methoden unter der Bevölkerung und haben den Geburtenüberschuß etwas verringert, ohne aber das Bevölkerungsproblem deshalb lösen zu können; auch die Auswanderungsmöglichkeiten sind sehr begrenzt. — Obwohl auf dem Arbeitsmarkt alles getan wird, um der Arbeitslosigkeit Herr zu werden (die Landwirtschaft beschäftigt vier Millionen Arbeiter mehr als sie eigentlich benötigt, und auch in den kleinen Industrien sind Millionen von Arbeitskräften über den Bedarf hinaus zu minimalem Lohn kurzfristig angestellt), wächst die Zahl der voll arbeitsfähigen Arbeitslosen nach den Statistiken jährlich um 700 000; insgesamt schätzt man die Zahl der effektiven Arbeitslosen freilich auf mehr als 10 Millionen. Bei größeren Konjunkturschwankungen in der Nationalwirtschaft stünde der Arbeitsmarkt und die Sozialpolitik des Landes vor der Katastrophe; deshalb komme alles darauf an, inwieweit es gelinge, die Industrie zu reorganisieren und den Außenhandel zu heben.

Ökumenische Nachrichten

Die Anglikanische Kirche und die „Kirche von Südindien“

Anfang Juli haben die beiden Convocationen (Synoden) der Kirche von England, Canterbury und York, einen für die Ökumenische Bewegung wie für das Verhältnis zur Katholischen Kirche weittragenden Beschluß gefaßt. Es stand in veränderter Form eine Resolution zur Entscheidung, die den Convocationen schon im Jahre 1950 vorgelegen hatte, damals aber mit Rücksicht auf schwere Bedenken einer beträchtlichen Minderheit um fünf Jahre zurückgestellt werden mußte (vgl. Herder-Korrespondenz 4 Jhg., S. 494). Es handelt sich darum, ob und wieweit die 1947 gegründete „Kirche von Südindien“ (CSI), das Musterbeispiel einer ökumenischen „Synthese“ des bischöflichen, des presbyterialen und des kongregationalistischen Prinzips der Kirche, als Glied der anglikanischen Gemeinschaft anerkannt, bzw. ob eine begrenzte Interkommunion mit ihren unterdessen von anglikanischen Bischöfen gültig ordinierten Geistlichen geschlossen werden soll. Schon auf der Lambeth-